

Neuntes Hauptstück.

Staatsrecht.

1) Reich und Länder.

- 1) Alle Macht kömmt von Gott.
- 2) Die Macht gehört den Obersten.
- 3) Der König hat von Gott weltliche Gewalt zu weltlichen Dingen.
- 4) Der Stärkste ist der Kaiser, er ist aller Andern Herr.
- 5) Der Kaiser ist über Könige Herr.
- 6) Wo der König sitzt, da ist es obenan.
- 7) Ein Kaiser kann sterben, aber nicht das Reich.
- 8) Wenn der Kaiser stirbt, setzt sich der König in den Sattel.
- 9) Böhmen ist der Churfürsten Obermann.
- 10) Was der Pabst nicht zwingt, soll der Kaiser bezwingen.
- 11) Petri Schlüssel flüchtet unter Pauli Schwert.
- 12) Ein Recht muß dem andern helfen, so sind sie beide stärker.
- 13) Scepter und Schwert sollen nicht vermischet werden.
- 14) Niemand ist Kaiser und Pabst um des Namen willen.
- 15) Die Obrigkeit ist ein lebendiges Geseß.
- 16) Könige verrichten das Land mit Recht.

¹⁾ Laiensp. 13. Heilbronn 1. Rechtsjp. 14. ²⁾ Lübeck 383. 13: „de macht horet den obersten“. ³⁾ Gulath 42. 2: „Hesir Konongr af Gudi veraldlikt valld til veralldligra luta“. ⁴⁾ Brand I 162: „der sterckst ist der Keyser das ist der andern aller herr“. ⁵⁾ Pift. VI 40 (472). ⁶⁾ Braun 1932. ⁷⁾ Ludovici 195: „ein König oder Kayser mag sterben aber nicht das Reich“. ⁸⁾ Eisenh. 624. ⁹⁾ Pift. III 100 (365). ¹⁰⁾ Schwab. Vorrede: „swaz der pabest nicht betwingen mac daz sal der keiser betwingen“. ¹¹⁾ Braun 3205. ¹²⁾ Rupp. II § 36 (151): „Es soll ir ein gericht dem andren helfen. so sint si paider bester stercker“. ¹³⁾ Rechtsjp. 202. v. ¹⁴⁾ Kling 22 a. 2: „es ist niemand Keyser noch Papsi umb des namens willen“. ¹⁵⁾ Rechtsjp. 2. v. ¹⁶⁾ Gudhm. 190: „Kongrinn vidhrettir landidh medh lögum“.

- 17) Gesetz und geschriebenes Recht muß die Obrigkeit regieren.
- 18) Gemeinen Nutzen soll der Kaiser tragen helfen.
- 19) Gemeiner Nutz frommt dem Kaiser.
- 20) Wo man gemeinen Nutzen thut, dient man dem Reiche.
- 21) Von der Gemeindē baut man des Kaisers Gut.
- 22) Das ganze Landesvolk schuldet dem Könige große Pflicht.
- 23) Gemeiner Nutz geht vor sonderlichen.
- 24) Das Ehrlichste geht billig vor.
- 25) Was gemein ist, ist auch eigen.
- 26) Eigennutz ein böser Fuß.
- 27) Eigennutz ist Zerstörer des gemeinen Nutzens.
- 28) Der Eigennutz vertreibt alle Rechte.
- 29) Alle Fürstenthümer des Reichs sind Dienstämter des Kaisers.
- 30) Jeder Fürst ist Kaiser in seinem Lande.
- 31) Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande.
- 32) Der Steuermann gilt das meiste binnen Bord auf jedem Schiffe.
- 33) Wer Landesherr ist, dem gebührt auch die Landeshuldigung.
- 34) Wer ein Erbherr ist, der ist auch Oberherr.
- 35) Erbherr, Oberherr.
- 36) Man ändert nicht die Fürsten, es wechseln nur die Namen.
- 37) Der Länder Privilegien sind ewig.
- 38) Eine Gemeinde stirbt nicht.
- 39) Die Fürsten der Theilung sind Genossen der Diebe.

17) Rechtsp. 2. v.: „Gesetz und geschriebenes Recht sollen die Oberkeit regieren, vund die Oberkeit die Gemeyn“. 18) Kl. RC. II 74 (114) „den gemeinen nutz sal der keiser helfen tragen“. 19) Kl. RC. II 73 (113): „der gemein nutz der frummet dem keiser“. 20) Kl. R. S. II 74: „Wo man gemeynen nucz thut Do dyenet me dem riche“. 21) Kl. R. S. II 74: „von der Gemeinde sol man havven des kaysers gut“. 22) Gulath 45. 3: „landzfolkit allt á mikla lydskyldo Kononginom át veita“. 23) Kling 106 a. 1: „Gemeiner nutz gehet vor sonderlichen nutz“. 24) Kling 105 b. 1. 25) Brand Narrsch. 15: „was gemeyn ist, das ist eygen ouch“. 26) Franck II 19: „Eigennutz ein böser Fuß“. 27) Blieler politische Arznei Zug 1691 S. 47; Blumer II 114. 28) Brand Narrsch. 15: „der eygen nutz vertribt all recht“. 29) Kl. RC. III 6 (192): „alle furstentume sint dinstampe des keisers“. 30) Simr. 2948. 31) Hert II 3. Eijenh. 632. 32) Gulath 102, 10: „styrimadr seal mesto rada innan bords á hverio seipi“. 33) Eijenh. 637. 34) Eijenh. 642. 35) Simroß 2089. 36) Simroß 2949. 37) Kling 143 a. 2: „der lande privilegia sind ewig“. 38) Schenk, Forstrecht S. 268; Hillebrand 37, 46. 39) Laiensp. 48. v.: „die Fürsten solicher teylung, sind gefellen der Dieb“; Rechtsp. 252. v.

- 40) Bischofsgut und Fahnlehn muß der König ganz leihen und nicht zweien.
- 41) Die Landesgemeinde ist der größte Landesfürst.
- 42) Was die Landesgemeinde erkennt, soll kein Rath abthun.
- 43) Die Ortsgeschwornen bezeugen, was die Landesgeschwornen sprechen.
- 44) Bauern machen Fürsten.
- 45) Jeder Herr des Hofes hat Gebot und Verbot.
- 46) Wer das Rauchhuhn im Hofe hat, hat Setzung und Entsetzung.
- 47) Schutz- und Schirmgerechtigkeit gibt keine Obrigkeit.
- 48) Schirmgerechtigkeit macht keine Unterthänigkeit.
- 49) Botmäßigkeit ist nicht flugs Gerichtsbarkeit.
- 50) Wer dich richtet, ist dein Herr.
- 51) Eine Frau sitzt nicht auf Eid und Pflicht.
- 52) Die Juden sind des Reichs Knechte.
- 53) Juden sitzen in der Fürsten Friede.
- 54) Juden seid ihr, Juden bleibt ihr.
- 55) Getaufter Jude, beschnittener Christ.
- 56) Wormser Juden, gute Juden.

Zwei Schwerter ließ Gott auf Erden zum Schirm der Christenheit: dem Pabst das geistliche, dem Kaiser das weltliche, und davon kömmt alle Gewalt und Obrigkeit.^{a)}

„Es ist keine Gewalt, außer von Gott und Alles, was von Gott ist, ist in Ordnung“.^{b)}

^{a)} Säch. Lehr. 20 § 5: „Bischope gut unde vanlen sal die koning ganz lien unde nicht tveien“, Spiegel deutscher Leute 157, 56. ^{b)} Blumer II 139: „daß die Meyen Landtsgemeind ... der größte gwald vnd Landts Fürst sin sollte“. ^{c)} Blumer II 171: „was ein Landtsgemeind erkennt, daß soll kein Rath abthun“. ^{d)} Dreyer II 1021: „burschwaren de mögen tügen also de Landtschwaren sprechen“. ^{e)} Brand II 49: „Puren machend Fürsten“ ^{f)} Grimm W. II 555: „eyn yecklic her des hoffts hat gebot vnd verbot“. ^{g)} Grimm W. III 232: „wer dat rohkxon im hane hefft, derselbige hat settinge undt entsettinge“. Halihaus 1509. ^{h)} Pift. X 78 (1050); Eifenh. 639. Simr. 9292. ⁱ⁾ Pift. X 78 (1050). ^{j)} Pift. III 20 (272), Eifenh. 514, Simr. 1251. ^{k)} Eifenh. 512. Simr. 8454. ^{l)} Pift. II 49 (190). Simr. 2644. ^{m)} Schwabsp. 214: „da von sullen si (die juden) des reiches knechte sin“. ⁿ⁾ Rupr. I § 45 (43): „wan di Juden .. ein der fürsten vrid sitent“. ^{o)} Westph. III 79: „Joden sy gy. Joden blyve gy“. ^{p)} Klob 115. ^{q)} Pistorius IV 23 (195).

a) Säch. I 1. Weichb. I 17. Spiegel deutscher Leute Borr. 35. Grimm. R. 167. b) Wagenfuhr 58.

Niemand soll meinen, Herrschaft und Obrigkeit, Recht und Gesetz seien aus menschlicher List und Behendigkeit erfunden, um die Kleinen durch die Großen, die Einfältigen durch die Verständigen zu übervorthellen, sondern Gott hat all Dies als köstliche Mittel zur Erhaltung der Gemeinschaft und des Zusammenlebens der Menschen geschaffen.“)

„Als nämlich Gott in Gnaden unzähligen Volkes Sache täglich schwerer gefährdet sah, hieß er zwei seiner Diener seine sichtbaren Vertreter sein, daß sie dem göttlichen Glauben und dem heiligen Gesetze entsprechend die Guten schützen und verrichten, die Bösen aber strafen und vernichten: Einer ist der König, der Andere der Bischof. Der König hat von Gott die weltliche Gewalt in weltlichen Dingen, der Bischof geistliche Gewalt in geistlichen Dingen, so daß Einer des Andern Gewalt stärken muß, um überall Recht und Billigkeit zu erhalten, und daß sie erkennen, daß sie Gewalt und Gebot von Gott, nicht von sich selber haben.“)

Also ist der König Gottes Dienstmann wie der Papst und hat seine Gewalt so unmittelbar von Gott wie dieser,“) daher „ist ein römischer König Fürst und Herr des ganzen Erbreichs, alle Könige in allen Landen und Orten der Welt sind unter ihm und alle Dinge in seiner gottentsprungenen Gewalt.“)

Damit ist dem beliebten Gleichniß entgegnet, wonach der Papst die Sonne, der Kaiser der Mond wäre und das Reich von der heiligen Kirche erhielte, was geradezu zu dem Satze ausgesponnen ward, der erste Würdenträger im Reiche Gottes sei der Papst, der zweite der Bischof, der dritte der Pfarrer und der vierte der Kaiser, denn:

„Priesterliche Würde ist so groß, daß ihr keine andere verglichen werden kann.“)

Aber kein Pfaffe kann sprechen: „Was scheert mich der Kaiser“, denn die ganze Christenheit ist in des Kaisers Gewalt,“) „des Landes Ding stünde übel ohne den König“,“) sein ist das Reich, er ist der Höchste, Vorzüglichste und Gewaltigste, sein Beruf ein ewiger und von der Person des jeweiligen Trägers unabhängiger, denn das Reich stirbt nicht (7) und

„Die Ehre ist des Reichs“.“)

Seit deutsche Herrlichkeit die ganze Welt bezwungen, haben die Deutschen das Reich und wählen mit Recht den König. Wird das Reich ledig, so versammeln sich die Kurfürsten mit ihren Leuten und zweihundert Pferden auf Einladung des Erzbischofs zu Mainz am festgesetzten Tage in Frankfurt.

a) Rechtspp. 1. b) Gulath 42, 2. c) Erklärung des Churvereins zu Rhense vom Jahre 1338. d) Wagenfuhr 29. Laiensp. 47. Rechtspp. 217. v. e) Wagenfuhr 12, 35, 8 u. 51. f) Holl. Sachs. 24. g) Buch der Könige 169, 22: „des landes dine stüende übele äne künie“. h) Kl. R. S. II 89: „Dy ere ist dez riches“.

Dort liest der Erzbischof die Messe, schwört sodann selbst auf das Evangelium, daß er dem christlichen Volke ein tauglich Oberhaupt wählen wolle, nimmt den Eid der übrigen Wähler entgegen und sammelt die Stimmen, wobei er seine eigene zuletzt abgibt.

Ist die Wahl dreißig Tage nach dem Eide noch nicht erfolgt, so sollen die Fürsten fortan bei Wasser und Brod in der Stadt bleiben, bis das weltliche Haupt der Christenheit gekoren ist.

Bei der Wahl entscheidet Mehrheit über die Hälfte, bei Stimmengleichheit also der Obmann. Solcher ward in der Folge der Reichsfürst Kurfürst von Böhmen, der Erste unter den Laien als gekrönter König, weshalb man ihm die Worte in den Mund legt:

„Ich bin der Kurfürsten Obermann,
Wenn man nicht einig werden kann;
Wem ich dann gib die Stimme mein,
Der muß allein der Kaiser sein.“^{c)}

Früher hieß es:

„Der Schenk des Reichs hat keine Wahl,^{b)}
Der König von Böhmen hat keine Wahl,
Weil er kein Deutscher ist.“^{c)}

Zwar nicht in der goldenen Bulle aber in unbestrittenem Herkommen begründet und von den späteren Kaisern anerkannt ist die Wahl eines römischen Königs noch bei Lebzeiten und selbst wider Willen des jeweiligen Kaisers mit der Wirkung, nach dessen Ableben sofort das Reich zu übernehmen.^{d)} (8)

Um das Verhältniß zwischen Reich und Kirche zu versinnlichen, reitet der Pabst zu beschiedener Zeit auf blankem Rosse und der Kaiser hält ihm den Stegreif, zum Zeichen, daß dieser bezwingen müsse, was Jenem widersteht und umgekehrt.^{e)}

Nun trägt der Kaiser das Schwert als Diener Gottes, den Zorn des Herrn zu rächen, während Sankt Petern das Schwert verboten wurde, und

„Weil Petri Schlüssel im Kampfe nichts vermögen,
So flüchten sie oft unter Pauli Degen.“^{f)}

a) Burgoldensis ad Pacem Publ. S. 323, Goldene Bulle cap. 1—4.
b) Pift. III 100 (366). c) Sachs. III 57 § 2: „die koning von behemen die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is“. d) Hortleder, von den Ursachen des teutschen Kriegs III cap. 15. e) Sachs. I 1. f) Wagenführ. 34, 38; Gilbert Ducherius Epistolae: Quum Petri nihil efficiant ad proelia claves, Auxilio Pauli forsitan ensis erit“. Buch der Könige 207. 41. König Otto der edele degen gotes.

Letzteres gibt indeß dem Kaiser kein Vorrecht über den Pabst oder gar die Befugniß, sich auch geistliche Gewalt beizulegen; der Kaiserpabst ist mit dem Heidenthum verschollen gegangen und Scepter und Schwert kommen nicht wieder zusammen.“) (13)

So sind die Rollen ausgetheilt und die Pflichten der Mächtigen gemessen, denn nicht des Namens, sondern des Berufes willen sind die Würdensträger im Gottesreiche gesetzt; also herrscht der Kaiser nach Recht und Gesetz:

„Wir haben es also gefunden, wir müssen es also bleiben lassen.“^{b)}

„Der Fürst muß nicht blos mit Harnisch, Waffen und Büchsen, sondern auch mit guten Satzungen gerüstet sein, damit Krieg und Frieden fruchtbar besetzt sei“, denn mit Recht und Gericht erhält man Land und Leute und zur Erhaltung des Volkes und gemeinem Nutzen hat Gott den Kaiser gesetzt.“)

Des Kaisers Eigennuß soll der Nutzen seiner Unterthanen sein,^{c)} weil der Staat die Vereinigung der bürgerlichen Gesellschaft binnen gleicher örtlicher Grenze unter gemeinschaftlicher Obergewalt zu allseitiger Sicherheit, zur Förderung und Ausnützung aller menschlichen Genüsse ist und nothwendig sein muß. Daraus folgt, daß Jeder im Staate, so Unterthan wie Obrigkeit seine Pflichten habe und der höhere Bestand des Gemeinwesens jeden Einzelwillen beherrschen müsse. Ein Eigenwille ist kein Landrecht und Eigennuß zerstört das gemeine Beste und zerreißt den Frieden:

„Drum weil er solch ein Uebel ist,

Hüt' sich davor ein jeder Christ“.^{c)}

Der gemeine Nuß hält alle Lande des Reichs zusammen; jedes deutsche Land hat seinen Herzog: Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben. Dies waren ursprünglich Königreiche, in der Folge aber hieß man sie Herzoge, der Kaiser wurde der einzige wahre Herrscher im Reiche, alle bisherigen Volkstönige seine Befehlshaber und alle Länder so viele Dienstämter.^{f)}

Doch wurden die Befehlshaber in Folge der Lehensverfassung bald erbliche Vasallen und, ehe man sich dessen recht versah, wahre Landesherren unter bloßer Oberaufsicht des Kaisers. Also enthält das Reich sovieler Staaten als Fürstenthümer und Reichsstädte und jeder derselben besitzt Hoheitsrechte wie der Kaiser. (30)

a) Ein Brief des Kaisers Maximilian vom 16. September 1511 bei Vochnr II 331 und der jetzige Napoleon beweisen, daß der Gedanke noch manchmal als Gespenst umgeht. b) Agric. 137, 232. c) Wagenfuhr 29. v. Laiensp. 2. Rechtspp. 3. Züt. Lov. Vorrede. d) Rechtspp. 218. e) Pift. III 72 (336). f) Sachf. III 53 § 1 und Glosse.

Man sagt sogar, die Herren hätten in ihrem Lande mehr Gerechtigkeit als der Kaiser im Reiche, weil die Landesherrschaft vererbt, der Kaiser aber nur erwählt werde;*) dem Kaiser werden Bedingungen gestellt, der Landesherr tritt unbedingt und kraft angeborenen Rechtes in den gleichmäßigen Genuß aller Hoheitsrechte, wie sie zur Regierung von Land und Leuten erforderlich sind, und übt sie innerhalb der Landesgrenze mit Ausschluß des Kaisers aus eigener Gewalt aus. Der Landesherr stirbt nie, nur die Namen wechseln, denn der folgende Erbe ist gleichfalls ein Oberherr. (32—35)

Richtiger gesehen hatten die Hoheitsrechte am Lande und der Länder Grundgesetze sind unsterblich und ewig, wie die Länder selbst, gleichviel ob ein geborner oder gekorner Fürst oder die Bürgerschaft selbst regiert. Das Land gibt dem Fürsten das Recht, wie alter Brauch in Kärnthén verfinnlicht:

Will der Landesherr die Huldigung, so muß er Land und Recht vom Volke kaufen; als des letzteren Stellvertreter sitzt ein Bauer auf dem herzoglichen Stuhle, außerhalb der Schranken erwartet die ganze Gemeinde den neuen Herrn. Dieser erscheint in grauem Rocke mit rothem Gürtel und rauher Jagdtasche, in welcher sich Brod, Käse und Ackergeräthe befinden. Geleitet von zwei Landherren naht er sich dem Stuhle, ihm zur Seite ein schwarzer Stier und ein mageres Bauern-Pferd, hinter ihm Adel und Ritterschaft in höchstem Prunke mit dem Panier und den Fahnen des Herzogthums. Sobald der Bauer den so einziehenden Fürsten erblickt, ruft er: Wer ist es, der so stolz einzieht? „Der Fürst des Landes“ antwortet die Menge; drauf der Bauer: „Ist er ein gerechter Richter? liegt ihm des Landes Wohl am Herzen? ist er frei und christlich geboren?“ bejaht dies einstimmiger Ruf, fährt der Bauer fort: „So frage ich, mit welchem Rechte wird er mich von diesem Stuhle bringen?“ „„Er kauft ihn von dir um sechzig Pfennige. Diese Zugthiere sollen dein sein und die Kleider des Fürsten, dein Haus wird frei und Niemanden zahlst du Zins noch Zehend““. Nunmehr gibt der Bauer dem Fürsten einen Backenstreich, ermahnt ihn zur Gerechtigkeit, steigt vom Stuhle und nimmt Stier und Pferd mit sich. Alsobald setzt sich der neue Herr darauf, schwingt ein bloßes Schwert nach allen Seiten hin und gelobt dem Volke Recht und Gerechtigkeit.^{b)}

Sehr frühe schon wird die Persönlichkeit der Länder anerkannt und deren Untheilbarkeit als Grundgesetz verkündet,^{c)} wie denn auch die goldene

a) Rechtsjp. 192; der Satz in (30, 31) wurde von den Glossatoren zuerst aufgestellt: Gl. 1 7 ff. de jud. publ. 1 5 ff. de jurid. vgl. H. ab Eyben de origine regulae sacri romani imperii principes tantum posse in suis territoriis, quantum imperator in imperio, in Operibus S. 571. b) Grimm. RA. 254. c) vgl. Gl. zu Sachs. III 53 § 3.

Bulle in den Eingangsworten erklärt: Jedes Reich, das in sich selbst getheilt ist, ist trostlos und die Fürsten der Theilung sind Gesellen der Diebe. Darum hat Gott den Geist des Schwindels unter sie gemischt, daß sie zu Mittag ihres Lichts weder sehen, noch greifen können, und hat ihre Leuchter verrückt, daß sie blind der Blinden Führer werden; also stoßen sie verblendeten Gemüthes allenthalben an und vollbringen die Laster der Spaltung und Zerrüttung.“)

Das Gleiche gilt für die Städte, welche keinem Herren unterworfen und selbst Fürsten gleich zu achten sind. Bei ihnen wird der Staat durch seine nach den verschiedensten Verfassungsformen abgeordneten Glieder vertreten und von diesen die Hoheitsrechte ausgeübt. Daß hier „die höchste Gewalt bei dem gemeinen Landsmann stehe, ist eine Wahrheit, die kein vaterländischer Biedermann läugnen kann.“^{b)} (41)

Also kann keine vom Gemeinwesen bestellte Hand kraft eignen Rechtes herrschen und was die Landesgemeinde erkennt, kann kein Rath abthun. (42)

Ein Beispiel, wie die Gemeinde selbst durch sämtliche Glieder ein Hoheitsrecht ausüben könne, enthält folgende Weise des Strafvollzugs: jedes Gemeindeglied berührt zuerst den Strick, sodann wird der Verurtheilte auf einem Wagen unter den Galgen gefahren und erhält die Schlinge um den Hals, endlich wirft Alles mit kleinen Steinen nach den Pferden, bis diese fortlaufen und den Dieb am dürren Aste hängen lassen.“)

Die Gerichtshoheit ist indeß nicht das einzige, sondern wie jeder Herr Kaiser in seinem Lande ist, so die freie Stadt innerhalb ihres Gebiets; „ihr Rath richtet nicht nach dem Landrechte, sondern nur nach der Wahrheit und dem Stadtrecht.“^{a)}

Städte und Dörfer ohne Weichbildsrecht und unter Landeshoheit sind dagegen an das Landrecht gebunden; man hat Ortsgeschworne und Obrigkeit in jedem Dorfe, aber sie bezeugen nur, was die Landesgeschwornen für Recht sprechen.“) (43)

Die Bauern, welche als Hörige die Güter der Herren bestellten, konnten den Landesherrn vom Gutsherrn nicht mehr unterscheiden, sobald dieser Reichsstand geworden war (44); beide Eigenschaften wurden selbst von den freien Hintersassen nicht auseinander gehalten; so erlangte der Gutsherr Gebot und Verbot, setzt Beamte und entläßt solche, man weist ihm in der Folge Mann und Bann, Nuß und Fluß, den Fisch in der Woge, den

a) Laiensp. 48. Rechtsp. 252. b) Blumer II 139. c) Westph. IV 1937.
d) Straßburger Stadtrecht bei Gaupp. e) Dreyer II 1021. Bortmer scholen se burschwaren hebben an jewelken Dorpe; de vorsproken Burschwaren de mögen tügen, also de Landschwaren spreken, dat eyn Recht is.

Vogel in der Luft, Wild und Hund vom Himmel bis in den Grund.“^{a)}
(45, 46)

Ueber die von der Landeshoheit gefreiten Leute wurde der Reichsvogt bestellt, aber dieser genoß keineswegs Landeshoheit und konnte beispielsweise eigene Gerichtsbarkeit und Reichsboden nicht ansprechen, weil die Gefreiten dem Reiche, nicht ihm dienten. „Bloße Schirmgerechtigkeit verleiht keine Obrigkeit, entzieht auch dem Erbherren an seinem Rechte nicht das Geringste“.

Ebenso muß Botmäßigkeit oder Gericht der von Amtswegen bestellten Richter von der Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechtes und kaiserlicher Bezeichnung unterschieden werden (49),^{b)} „denn jedes Geschlecht mag absterben und das Gericht geht nicht ab und Niemand hat Stock und Galgen, er sei denn in den Ehren, daß er wohl Eigenleute haben kann.“^{c)}

Die hohe Gerichtsbarkeit weist auf die Grafschaft hin und beweist Landeshoheit; sie bezieht sich auch auf die sogenannten Schriftfassen oder den Landesadel, welcher nicht den bestellten Aemtern, sondern unmittelbar der landesherrlichen Stube unterworfen auf eigene Schrift des Landesfürsten sitzen.^{d)}

Ueberhaupt gilt der Grundsatz, wer im Lande sitzt, sei Landesunterthan, wofern er nicht besonders gefreit ist, und müsse huldigen und schwören; nur Frauen huldigen nicht (51), sie können von einem Lande in das andere heirathen, ohne daß ihr Wegzug als unerlaubte Auswanderung aufgefaßt werden darf.

Eine besondere Ausnahmstellung nehmen im deutschen Reiche, als Christenstaat, die Juden ein: „Sie sind der Handfeste des angeborenen Rechtes beraubt und in die Sünde der Verdammniß jämmerlich verführt; doch sind sie uns gleich an der Gestalt und wir sollen die Menschheit an ihnen achten.“^{e)}

Ein Bergeld kam ihnen nicht zu, weil sie unter aller Scheidemünze standen, denn als Jerusalem erobert wurde, bot man die Juden feil und gab ihrer dreißig um einen bösen Pfennig.^{f)}

„Wenn nun ein römischer König oder Kaiser gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reiche Gut und Leben nehmen und sie tödten bis auf eine Anzahl, die aber klein sein soll, — zu einer Gedächtniß.“^{g)}

a) Kamtz III 502, Günther V 272, 299, 355. b) Haltaus s. v. Botmäßigkeit. c) Ruyr. II § 83: „wan ein iglich geslaecht, wol al gesterben maecht, vn daz ge Nicht nicht ab get, vnd nieman. stock noch. galge hat, er sei in den eren daz er wol aigen laevt gehaben mach“. d) Geissler de landsassiatu § 43; Cramer, weßlarische Nebenstunden XVIII 1. e) Köppler II 367. 111. f) Spangb. 221, 277. Schwabsp. W. 214. g) Eichhorn § 297 nota d.

Allein der Kaiser wußte, warum Gnade im Rechte gut sei, ließ sie also leben und unterstellte sie seiner Kammer als deren besondere Knechte mit königlichem Frieden (52). Dadurch wurden sie Melkkühe und ihr „Schutz“ eine nutzbare Gerechtsame, weshalb die Reichspolizeiordnungen^{a)} bestimmen, Juden anzunehmen oder zu halten, sei Niemanden gestattet, er habe denn vom heiligen Reiche die Landeshoheit oder ein besondres beßfalliges Vorrecht erworben.

Den Judenschutz einträglicher zu machen, verlieh man ihnen besondere Rechte bezüglich der Faustpfänder und des Zinsennehmens, was diese in einer Weise benutzten, daß Sechzig bis Siebenzig vom Hundert nicht ungewöhnlich schienen,^{b)} daß Wucherer und Jude gleichbedeutend ward und jeder christliche „Gesuchnehmer“ getaufter Jude hieß.^{c)}

So wuchs ihr Reichthum, im gleichen Verhältnisse aber auch den Haß des Volkes gegen „die schändlichen, hartnäckigen, stinkenden Gottesverächter“^{d)} und selbst am Galgen noch wird der Unterschied des Bekenntnisses veranschaulicht, indem die Juden an einem eigenen Balken außerhalb des christlichen Galgens, einen Hut mit heißem Beche auf dem Kopfe, zwischen zwei wüthenden Hunden aufgenüpft werden; werden sie in der Todesstunde Christen, so fällt Hut und Hund weg.^{e)}

Das Volk gibt aber für die Bekehrung nicht viel: „Juden seid ihr, Juden bleibt ihr und schändliche ungetreue Menschen“, auch getauft noch halbe Juden, keine Christen.

Einzig die Ulmer und Wormser Juden sind unbescholten und an der Kreuzigung Christi unschuldig, weil sie schon zur Zeit dieses Ereignisses in Deutschland saßen.^{f)}

a) von 1548 und 1577 tit. 20 § 1. b) Bohm. 716; Mitterm. II 626. c) Nupr. II § 36. d) Ofen 113, 191. e) Laiensp. 119. Siebentes II 592. Grimm N. 685 f) Pift. IV 23 (195). Epifer S. G. W. über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland, Halle 1809. Aretin J. G. Frhr. v., Geschichte der Juden in Bayern; beige druckt ist ein Volksstück: „der Religionseifer oder die Ausrottung der Juden in Deggenbors anno 1337; und die bekannte Schrift von J. Gotthelf.

2) Pflicht und Recht der Unterthanen.

- 57) Gehorsam ist die Grundfeste aller Ordnung.
 58) Wo kein Gehorsam ist, kann kein Regiment bestehen.
 59) Gleiche Bürde bricht gemeinen Rücken nicht.
 60) Gleiche Bürde bricht Niemanden den Rücken.
 61) Für Gotteswort und Vaterland
 Nimmt man mit Fug das Schwert zur Hand.
 62) Kein schärfer Schwert denn das für Freiheit streitet.
 63) Jeder muß seine Haut zu Markt tragen.
 64) Für Todtschlag steht Jeder sein Abenteuer.
 65) Freudiger Hauptmann macht lustige Kriegsleute.
 66) Kein Kreuzer,
 Kein Schweizer.
 67) Kein Geld, kein Schweizer.
 68) Was Einer Recht und Freiheit hat, das haben die andern auch.
 69) Binnen Haus und Hof hat Jedermann Friede.
 70) In seinem Hause soll Jeder Friede haben.
 71) Die Leute haben in ihren Häusern Friede, wie der Kaiser.
 72) Jeder friedbare Mann hat Frieden in seinem Hause.
 73) Jedermann ist friedheilig daheim in seiner Heimlichkeit.
 74) Jeder ist Herr in seinem Hause.
 75) Jeder ist Meister in seinem Hause.
 76) Daheim bin ich König.

⁵⁷⁾ Reiterbestallung des Reichs art. 82 bei Weingarten I 215. ⁵⁸⁾ Rechtspp. 14 „wo kein gehorsam ist, kann auch kein Regiment lang bestehn“. ⁵⁹⁾ Franck I 102: „Glyche burde bricht gemeinen rugken nit“. ⁶⁰⁾ Agric. 45. 75: „Gleiche burde bricht niemann den rucken“. Tapp III 3. 1. ⁶¹⁾ Pfl. VI 24 (449). ⁶²⁾ Simr. 2657. ⁶³⁾ Braun 1211. ⁶⁴⁾ Duderstadt 51: „vor Dothschlach schal eyn Jewelf sin eventhüre stan“. ⁶⁵⁾ Franck I 227: „Ein fröudiger hauptman macht fröudig friegs lüt“. ⁶⁶⁾ Braun 2015. ⁶⁷⁾ Mündlich. ⁶⁸⁾ Grimm W. III 807: „was einer gerechtigkeit vnnnd freyheit hat, das habenndt die andern auch“. ⁶⁹⁾ Asega 233. V § 1: „that allera monna hwek fretho hede binna houu and binna huse“. ⁷⁰⁾ Kling 196 b. 1: „in seinem hause soll ein jglicher friede haben“. ⁷¹⁾ Kl. R. S. IV 16: „dy lude sollen in iren husen fride han glych dem Keyser“. ⁷²⁾ Kaltb. I 4. 14: „veder fridder man sol fryd in seinem Haws haben“. ⁷³⁾ Jarns. 28, 11: „aller menn skulo fridheilager vera heima at heimili sino“. Gulath 177. ⁷⁴⁾ Gudhm. 158: „Hvör er herra i sinu húsi“. ⁷⁵⁾ Kirchhofer 190. Hilleb. 195. 278. ⁷⁶⁾ Simr. 1475.

- 77) Jeder ist König und Kaiser in seinem Hause.
 78) Der beste Anker ist das Haus.
 79) Thürstoßen und Heimsuchen ist Eines wie das Andere.
 80) Binnen meinen vier Pfählen muß ich sicher sein.
 81) Jedem soll seine Behausung die größte Sicherung sein.
 82) Jedes Bürgers Haus ist seine Beste.
 83) Mein Haus ist meine Burg.
 84) Haus und Hof sind gefreit.
 85) Man weist den Hof so frei, als die heilige Kirche.
 86) Schöffenhaus ist frei.
 87) Die Mühle hat besseres Recht als andere Häuser.
 88) Der Pflug mit den Pferden soll friedlich und sicher sein.
 89) Die Mauer heißen wir heilig.
 90) Jede Kirche ist in Gottes eigenem Frieden.
 91) Gottesfriede ist aller vorzüglichster Friede.
 92) Wer die Freistätte verlegt, hat den Bischof heimgesucht.
 93) Der Altar ist der Ehren wohl werth, er ist das Herz des Gotteshauses.
 94) Wer in der Kirche Uebel thut, den schirmt die Kirche nicht.
 95) Die Hirten haben überall das Geleite.
 96) Der Landweg hat fürstlich Geleite.
 97) Posthäuser haben Burgfrieden.

⁷⁷⁾ Tapp V 7. 9: „Es ist ein hed' künig vnd kaiser in seinem hauß“. Frand I 131. ⁷⁸⁾ Wander 91. 3. ⁷⁹⁾ Grimm, W. II 217: „dornstoszen und heimsuchen daz were glych einz als daz ander“. ⁸⁰⁾ Estor III 645 § 1047. ⁸¹⁾ Rechtspp. 105: „dieweil einem jedem seine Behausung die größte sicherung sein soll“. ⁸²⁾ Ofen 130 not.: „das ainem yden purger sein haus sein vest zey“, Gaupp II 221, Meiller 56. ⁸³⁾ Hillebr. 193, 277. ⁸⁴⁾ Grimm, W. I 355: „hus und hoff ist gefrygt“. ⁸⁵⁾ Grimm, W. II 472: „vnd wijsen den hoff also frey als die heylige kirch“. ⁸⁶⁾ Günther III 408: „je des Scheffenen Huz is fri“. ⁸⁷⁾ Schwab. W. 205: „diu müle hat bezzer recht danne ander huser“. ⁸⁸⁾ Ludwig X 240: „Vortmer so sal der Phluch mit den Pherden . . vrilik und zic er sin“. ⁸⁹⁾ Kais. Frbg. 596, 179: „Dye Maur heißen Wir heilig“. ⁹⁰⁾ Angelf. 250 § 1: „Aele cirice is mid rihte on Cristes ägenan gridhe“. 388, 31. ⁹¹⁾ Angelf. 250 § 1: „Godes gridh is calra gridhe selost to geearniamre“. 384, 1. ⁹²⁾ Augsburg 12. 4. ⁹³⁾ Asega 323 § 5: „Thetet alter is there erana wel werth, his is thi hirte thes godis huses“. Nicht. 127. 1. 11. Friesche Wetten I 140. ⁹⁴⁾ Schwab. S. 194, 4: „Wer in der kirchen icht übeles thut, den beschirmt die kirch nit“. ⁹⁵⁾ Rügen 283, 213: „de Herden hebben des Geleide, in wemes Gude se hueden“. ⁹⁶⁾ Rügen 13, 10: „de Landtweeg hefft Fürstlich Geleide“. ⁹⁷⁾ Estor I 870 § 2162.

- 98) Jedermann ist Geleits frei.
 99) Kein Geleite ist Recht.
 100) Geleite ward nie Recht.
 101) Nichts über uns ohne uns.
 102) Wo wir nicht mitrathen,
 Wollen wir nicht mitthaten.
 103) Wer nicht mitrath,
 Der nicht mitthät.
 104) Neuer Landtag, gewisse Steuer.
 105) Landtage sind Geldtage.

Soll der Friede gesichert sein, so genügt die obrigkeitliche Gewalt allein nicht; alle Glieder müssen thätig mitwirken und zwar nach Anordnung des Hauptes in vernünftigem Gehorsame, aber es geschieht nicht immer:

Wieviel man gute Ordnung setzt,
 Sie wird doch allezeit verlegt.
 Ein Jeder folgt sich ganz allein,
 Niemand will mehr gehorsam sein,
 Was man gebet, wird nur verspott,
 Man hält nicht Ordnung noch Gebot.^{a)}

Der Staat hat vermöge der Selbsterhaltungspflicht von seinen Gliedern eine Reihe tiefgehender Leistungen zu fordern, als deren weitest tragende der Heeresdienst erscheint.^{b)}

„Die Unterthanen sind schuldig, ihren Herrn nicht nur im Unfrieden nie zu verlassen, sondern auch bei ihren Ehren in all seinen Nöthen ihm zu helfen; wer treulos beredet wird oder heeresflüchtig, dem vertheilt man Ehre und Lebenrecht.“^{c)}

Mit um so größerer Fuge greift Jeder zum Schwerte, wenn die höchsten Güter in Frage kommen. Nach beseitigter Gefahr wird der Kriegsschaden, den ein Bezirk erlitt, vom ganzen Lande ausgeglichen, nur das Leben der Kämpfer kann nicht ersetzt werden.^{d)} (63, 64)

⁹⁸⁾ (Maurer) Rupr. 149, 129: „Ain yedlich man ist geleitz frey“. Kaij. Frbg. 608, 204. ⁹⁹⁾ Kulm. V 21: „keyn geleite ist recht“, Eifenach 744. 108. ¹⁰⁰⁾ Rupr. (Maurer) 149; 129; „kain gelaitt ward nye recht“. ¹⁰¹⁾ Dfen 62, 66: „nihil de nobis sine nobis“. ¹⁰²⁾ Bpfl. RW. III 5, 162. Hillebr. 242, 365. ¹⁰³⁾ Unger Geschichte der deutschen Landstände II 390. ¹⁰⁴⁾ Braun 2154. ¹⁰⁵⁾ Hillebr. 242, 364.

a) Laienspiegel, Beschlusrede 126. b) von den Staatsauflagen unten. c) Sachs. I 46. Glosse zu III 8. d) Duderstadt 51.

Gleichwohl, wenn nur von Oben Muth und Begeisterung weht, zieht Jeder, der im vaterländischen Heerde ein eignes Wohl und Wehe schüßt, mit Zuversicht in den Kampf; Soldtruppen wenden, sobald die Kassen leer und Plünderung unmöglich geworden.

Jeder genießt hinwieder die Segnungen der Ruhe und seines Gemeinwesens, er ist im Frieden geradezu unverleglich: Jedermann hat Friede, soweit seine gewirkte Gewere reicht, binnen Haus und Hof, soweit die Trause fällt.^{a)}

Wer nur zum Fenster hinein muthwillt, oder einen Inwohner schimpflich anfertigt oder am Fenster lauscht, kann getödtet werden und man hat sein Leben verbüßt, wenn man dem Leichnam einen Pfennig in die Wunde legt.^{b)}

Der Steuereinnehmer muß so leise eintreten, daß er das Kind in der Wiege nicht weckt und den Hahn im Ringe nicht schreckt,^{c)} man glaubt, sogar die Ladung vor Gericht dürfe nicht im Hause geschehen.^{d)}

Stößt man in ein Haus, daß der Rauch heraus- und der Wind hineingeht, so ist die Strafe so groß, als ob eine Kirche erbrochen worden wäre.^{e)} Das Haus muß also mit Feuer und Rauch bewohnt sein, über Grund hat keinen Hausfrieden, wer aber den Andern unter seinem ruhigem Sparren heimsucht, gibt sein Leben in des Kaisers Hand:

„Marksteine ausbrechen und unter ruhigem Raffen bedeutet soviel als ein Todtschlag.“^{f)}

Daheim bin ich König sogar in dem weitern Sinne, daß ich Jeden der in mein Haus flieht mit meinem Frieden schirmen kann: Des Königs Frieden geht vom Burgthor, da er sitzt, nach den vier Seiten hin je drei Meilen und drei Ackerlängen, neun Fuß, neun Handbreiten und neun Gerstenkörner weit,^{g)} jedes andern Mannes Friede, soweit Umfriedung und Trause reicht; sein Haus ist seine Burg und eine sichere Zuflucht für ihn, die Seinigen und Jeden, der hinein flieht. (69—85)

Oeffentliche Plätze, wie das Haus des Richters, Mühle und Schmiede stehen unter Königsfrieden^{h)} (86, 87), in gleicher Weise muß der Pflug mit den Pferden, der Ackermann und Weingärtner während der Verrichtung und auf dem Wege mit Schiff und Geschirr in allen Fehden sicher sein.

a) Kalth. 290, 54; Schreiber II 103; Schott III 182. b) Gylm. 59, 37. Chabert 145, 10: „den loser soll man mit den orn an das vennsterprett zwigkhen“. Kalth. I 4, 14, 25. c) Grimm W. II 531, 539, 546, 599 r. d) Rechtsjp. 105. e) Jur. fris. LXXV 3 (246): „dat dij reeck wtgeet ende dij wyn ingeet .. hit is alzo graet breeck, jefft it in da tzercke schy“. f) Schaub I 14, 3. Grimm. W. I 18. Goslar 314. Kl. R. IV 16. g) Angelf. 411 u. 446, 16. h) Rupr. I § 95. Sachs. II 62 § 1. Laiensp. 91.

Königsfriede hilft Jedem, der sich selbst nicht helfen kann, schützt also Kranke und Todte, Pilgrimme, Pfaffen und Juden, nicht aber, wenn sie sich selbst zu schirmen gedenken und Waffen tragen, denn wer mit des Königs täglichem Frieden begriffen ist, soll keine Waffen tragen.^{a)}

Heilig sind Stadtmauern, Dorfzäune und Mauern, welche Heilige umschließen: „Heilige muß man schonen“,^{b)} die Kirche steht in des Königs täglichem Frieden und in allen Kirchhöfen ist fürstlich Geleite;^{c)} dazu tritt überdies der Gottes-Friede.

Wer diese Freistätte verlegt, hat den Bischof heimgesucht. (92) In der Kirche selbst ist der Altar, als das Herz des Gotteshauses, das heiligste, — das schwerste und unfühnbarste Verbrechen die Ermordung des Priesters am Altare.^{d)}

Wer in der Kirche verbricht, den schützt sie nicht; wer sonst nur den Ring der Kirchthüre berührt, oder nur den Hut in die Freiheit wirft, den kann keine Frohne mehr greifen. Den verurtheilten Verbrecher schützt aber keine Freistätte, er hat nur Friede, wo man ihn weder hört noch sieht,^{e)} denn er trägt ein Wolfshaupt vom Tage seiner Friedloslegung an.

Seit der Zeit des selbständigen Reichsbestandes schützt die Freistätte auf erfolgreichem Betrieb der Kirche den Friedebrecher wohl vor seinen Feinden, nicht aber vor der nachtheilenden Gerechtigkeit.^{f)}

Vom Hausfrieden ausgenommen sind lediglich die Wirthshäuser: „Solange die Ruthe vor dem Bierhause steckt oder Faß, Maß und Kanne vor dem seilen Zapfen steht, solange ist binnen der vier Wände und vor dem Zapfen kein Hausfriede“.^{g)}

Dagegen sind vom freien Felde die Landstraßen abgehoben: Straßen und Wege gehen durch Wald und Feld, wer darauf geht, soll Friede haben,^{h)} dieser Königsfriede erstreckt sich in der Folge auch auf Postwägen und Posthäuser. (96, 97)

Je mehr die Staatsgewalt erstarkte, desto mehr verblich das Grelle der Freistätten und des Hausfriedens, desto mehr ward Sicherheit der Person

a) Sachs. III 2: „sie ne sollen nene wapen vüren die mit des koninges dageliken vrede begrepen sin“. b) Ruyr. I § 59. c) Rügen 22. d) Mæga 323 § 5. e) Kopp, Verfassung der hessischen Gerichte S. 240. f) Ztsch. f. d. R. III 2. 346; Wilda, Strafrecht der Germanen 537. Helfrecht von den Nyslen. g) Goslar 51 23. h) Ruyr. I § 75: „die strezze vnd weg gent durch die hyls vnd ober velder, swer dar auf get der sol vrid haben“.

und des Eigenthums allgemeines und sich von selbst verstehendes Recht. „Mit Recht und Gesetz erhält man Land und Leute“ ist allgemein anerkannter Grundsatz geworden.

Zur Zeit des Kaufrechts stand wohl auf jedem Halse Bergeld, aber der Wegfertige hatte keinen Verwandten bei sich, der es betrieb und von Amtswegen sprach kein Richter. Also führte man bewaffnete Begleitung bei sich oder erkaufte sich Geleitsbriefe um Summen, die es unentscheidbar machen, ob Straßenräuber oder ob Geleitgeber mehr zu fürchten waren; seit Befestigung des Landfriedens sind Geleite zwecklos und geradezu Unrecht. (98—100)

Es ist Pflicht des Staates, den Rechtsfrieden aller Orten zu erhalten. Wacht der Wächter nicht, so wacht der Dieb und wo nicht starke und aufrichtige Sicherheit besteht, öffnet man Räubern und Feinden Thür und Thor. Der Hausfrieden ist flacher, aber breiter geworden, nicht mehr das Haus ist des Bürgers Festung, sondern das ganze Gemeinwesen, in dessen Rechtsfrieden er steht, selbst über die Landesgrenzen hinaus.

Eben dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches mit der Lockerung des Reichsverbandes und dem Erstarken der Landeshoheit in den einzelnen Ländern und Städten nothwendig wuchs, führte die durch Gleichartigkeit der Vortheile verbundenen Angehörigen desselben Staats noch enger zusammen. Diese nach der Verfassung des Mittelalters naturgemäß ständischen Vereinigungen bezweckten in erster Reihe die Erhaltung hergebrachter Rechte, hielten sich aber für berechtigt und in der Folge für verpflichtet, zum Besten des ganzen Landes zu wirken.

Da im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte die Staatsausgaben durch kostspielige Hofhaltung, schwere Fehden und Vertheuerung des Kriegesgeräthes unverhältnißmäßig gesteigert, viele Staatsgüter durch Verpfändung in die Hände der Gläubiger gekommen und bei dem hohen Zinsfuße an eine Wiedereinlösung mit den durch Ersparnisse erzielbaren Mitteln nicht zu denken waren, sahen sich die Landesherren genöthigt, die Stände zur theilweisen Uebernahme dieser Lasten zu bewegen. Im Unterhandlungswege erwirkten sich diese Reichen von Landesfreiheiten und ständischen Befugnissen, welche von den Landesherren urkundlich anerkannt werden mußten und fortan für unwiderruflich galten.

Von nun an konnten tiefgehende Geschäfte nur mit deren Beirath und selbst Zustimmung erlebigt werden (101—103): So namentlich Gebiets- und Verfassungsänderungen und die Bewilligung der zum Staatshaushalt erforderlichen Mittel, sowohl der persönlichen Dienste, als der Steuern.

Letzteres wurde in der Folge das wichtigste Recht, so daß die Berufung der Landstände als Androhung einer neuen Steuer aufgefaßt werden durfte.^{a)}

3) Gemeinde und Handwerk.

- 106) Haushalt braucht Feuer aber kein Land.
 107) Um Schafftes lang und Schildes breit muß man ein volles Landrecht thun.
 108) Wer da wohnt im Glockenklang
 Mit Feuer und Flamme,
 Eine Furch' Felbs auf, die andre ab,
 Schlag auf, Schlag ab,
 Der ist ein Huber.
 109) Wer kein Bürger ist, soll nicht beischlafen.
 110) Erst Bürgerrecht, dann Kaufmannsrecht.
 111) Handwerker kann Niemand entbehren.
 112) Ein schlechtes Handwerk, das seinen Meister nicht nährt.
 113) Handwerk ist eine tägliche Gilt.
 114) Mit einem Handwerk kommt man weiter als mit tausend Gulden.
 115) Ein Handwerksmann soll einen (zehn) Rentherren auszehren.
 116) Ein Handwerk ist eine Grafschaft.
 117) Handwerk belohnt seinen Meister.
 118) Brauen gibt goldene Nahrung.
 119) Handwerk hat goldenen Boden.

a) über das Nähere Eichhorn § 423, 428, 546 ff.; Hartmann über den Ursprung und die rechtlichen Verhältnisse der Landstände in Deutschland, Nürnberg 1805.

¹⁰⁶⁾ Gulath 358: „hiun thurfa eldingr enn eigi iaurd“. ¹⁰⁷⁾ Richtg. 567 § 5: „men schal vor enes schefftes langk vnde schildes breth voll landrecht doen“. Eiderstedt'sche Krone der echten Wahrheit bei Dreyer III 31. ¹⁰⁸⁾ Grimm. W. II 46: „wer wonet mit fuer vnd flamm im klokeunglangk ein fhur feldts vff die andre ab, schlag vff, schlag ab, der ist ein huber“. ¹⁰⁹⁾ Gengler 94: „wie neyn Borger ist, schol (to Duderstat) nicht byslappen“. ¹¹⁰⁾ Dfen 69, 82: „des ersten purger recht vnd darnach kaufmans recht“. ¹¹¹⁾ Ruyr. II § 55: „der antverchs laevt nieman geraten mach“. ¹¹²⁾ Braun 1121. ¹¹³⁾ Franck I 147. ¹¹⁴⁾ Franck I 147. Braun 1120. ¹¹⁵⁾ Franck I 147: „Ein handtwerksman sol einen rentherren vffzehren“. Harreb. I 283. ¹¹⁶⁾ Harreb. I 283: „Een handwerk is een graafschaft“. ¹¹⁷⁾ Harreb. I 288: „Het hantwerk beloont zijn' meester“. ¹¹⁸⁾ Eifenh. 58. ¹¹⁹⁾ Franck I 147: „Ein handtwerck hat einen guldenen Boden“. Braun 1119.

- 120) Handwerk hat goldenen Boden, aber man muß ihn bis zum Ellenbogen suchen.
- 121) Brauen ist keine Kaufmannschaft.
- 122) Wer vom Handwerk lebt, beschämt den Meister nicht.
- 123) Arbeit schimpft nicht.
- 124) Handel und Wandel muß getrieben sein.
- 125) Handwerk siecht wohl, aber es stirbt nicht.
- 126) Handwerk ruht bisweilen, aber es geht nicht gar zu Boden.
- 127) Backen und Brauen geräth nicht immer.
- 128) Wo ein Bräuhaus steht, kann kein Backhaus stehen.
- 129) Wo der Malzsaß steht, kann der Roggensack nicht stehen.
- 130) Wo der Bäcker sitzt, kann der Bräuer nicht liegen.
- 131) Was der Eine nicht bäckt, das braut der Andre.
- 132) Wer Leder gerbt, soll nicht Schuhe machen.
- 133) Viel Handwerk, viel Unglück.
- 134) Siebenundsiebzig Handwerk,
Siebenundsiebzig Unglück.
- 135) Vierzehn Handwerk, fünfzehn Unglück.
- 136) Dreizehn Handwerk, vierzehn Bettelleute.
- 137) Zwölf Handwerke, dreizehn Unglück.
- 138) Neunerlei Handwerk, achtzehnerlei Unglück.
- 139) Viel Handwerk, Betteln das Beste.
- 140) Bei vielen Künsten wird man zum Narren.
- 141) Was Einer anfing, soll der Andre nicht fertig machen.
- 142) Aemter und Zünfte müssen so rein sein, als wären sie von Tauben gelesen.

¹²⁰⁾ Estor I 122 § 296. ¹²¹⁾ Mevius V decis. 116; Pift. III 23 (274); Estor I 101 § 249. Eisenh. 59. ¹²²⁾ Braun 1118. ¹²³⁾ Schambach 58, 169: „Arbeit schimpet nich“. ¹²⁴⁾ Pift. IX 11 (817). ¹²⁵⁾ Estor I 122 § 296: „Handwerk siecht wohl, aber et stirbt nicht“. ¹²⁶⁾ Eisenh. 66. ¹²⁷⁾ Pift. III 22 (273). Braun 146. ¹²⁸⁾ Schambach 68, 247: „Wó en brühús steit kan kein bachús stán“. Braun 264. ¹²⁹⁾ Simr. 6774. ¹³⁰⁾ Harreb. I 28: „Dar de bakker zit, kan de brouwer niet liggen“. ¹³¹⁾ Braun 1915. ¹³²⁾ Dist. V 7. 1: „Wer ledder gerwet der sal nicht schu machen unde der schuhmacher sal nicht gerwen“. ¹³³⁾ Schambach 90, 391: „Vele handwerk, véle unglück“. ¹³⁴⁾ Grand I 4: „Siben vnd sibezig handwerck, siben vnd sibenzig vnglück“. ¹³⁵⁾ Gudhm. 106: „Fjörtan handverk, fimtan ólukku“. Agric. 79, 142; Estor I 109, 260. ¹³⁶⁾ Estor I 122 § 296. ¹³⁷⁾ Sprenger I 14: „Twalt ambachten, derden ongelukken“. ¹³⁸⁾ Braun 1122. ¹³⁹⁾ Hert I 120. Pift. IX 10 (816). Eisenh. 67. Harreb. I 14. ¹⁴⁰⁾ Pift. IX 10 (817). ¹⁴¹⁾ Rechtsp. 249 Pift. III 1 (247). Estor I 121 § 296. ¹⁴²⁾ Estor I 103 § 255; 121 § 295; Eisenh. 62. Simr. 278. Pift. VIII 66. Kirchofer 4. Wander 70. 17.

- 143) Was unrein ist, können die Aemter nicht leiden.
 144) Nichts Unehrlisches leiden die Zünfte.
 145) Die Aemter können nicht leiden, was unehrlich ist.
 146) Keine Gilde darf die andre brechen.
 147) Man kann keine Gilde höher überwinden, als ihre Briefe sprechen.
 148) Dem Meister im Handwerk soll man glauben.
 149) Wer das Handwerk versteht, verräth den Meister nicht.
 150) Soweit Handwerks Gewohnheit geht, kann sich ein Handwerksmann helfen.
 151) Handwerksfachen gehören vor den Rath.
 152) Fremder Leute Wort können Rathleute nicht führen.
 153) Solang ein Mann den Rath sucht, kann sein Sohn nicht Rathmann sein.
 154) Es können nicht zwei Brüder an einem Urtheil sitzen.
 155) Meisterssohn bringt das Recht mit sich.
 156) Kaufmannssohn hat eine halbe Gilde voraus.
 157) Offener Laden erbt auf die Kinder.
 158) Kundschaft ist kein Erbgut.
 159) Beiwohnung macht Kundschaft.
 160) Kunst erbt nicht.

Um als Gemeindeglied zu gelten und an den öffentlichen Rechten und Anstalten theilnehmen zu dürfen, muß man sich mit eigenem Rauche in der Gemeinde niederlassen. (106)

Grundbesitz verbürgt die Ansässigkeit, ist aber entweder nicht unbedingt nothwendig, oder es genügt doch ein ganz winziger. (107) Meist sind aber die Besitzer von Liegenschaften innerhalb der Gemeindegemarkung ganz abgesehen

¹⁴³⁾ Eifenh. 63. Simr. 269. ¹⁴⁴⁾ Estor I 121 § 296. ¹⁴⁵⁾ Wander 70. 32.
¹⁴⁶⁾ Ludwig VII 146: „nen gyldre skal die andern breken“. ¹⁴⁷⁾ Ludwig VII 146: „ock skal man nene gyldre hoger wynnen wanne ore breue spreken“. ¹⁴⁸⁾ Braun 2672. ¹⁴⁹⁾ Pfl. IX 4 (809). ¹⁵⁰⁾ Eifenh. 64. Simr. 4315. ¹⁵¹⁾ Pfl. IX 9 (814). Simr. 4314. ¹⁵²⁾ Lappent. 172, 21: „Vromder lude wort mogen radmanne nicht holden“. 190, 21. ¹⁵³⁾ Lappent. 89: „Dewile en man dhen raet socht, en sal sin sone nen raetman wessen; 172, 5; 100 II. ¹⁵⁴⁾ Lappent. 94: „Dar en moghen nene twe broedere in eneme ordel sitten“. ¹⁵⁵⁾ Eifenh. 68. Braun 2673. ¹⁵⁶⁾ Duderstadt 84: „scharne (Schranne = offener Laden) erben den Kindern“. ¹⁵⁷⁾ Duderstadt 97: „Kopmanns Son .. heft eyne halve Gilde so vornt“. ¹⁵⁸⁾ Braun 2078. ¹⁵⁹⁾ Brand II 17: „bywoning macht kundtschaft“. ¹⁶⁰⁾ Anmerk. zum bayr. Landrecht V. cap. 27 § 21. Bayerische Verordnung vom 1. Dezember 1804.

von ihrem Wohnsitze nach Verhältniß des Gutswerthes bezüglich der Gemeindefasten beitragspflichtig und unterliegen in dinglichen Klagen der Ortsgerichtsbarkeit: man muß für Schafftes lang und Schildes breit ein volles Landrecht thun.

Kinder behalten das Heimathsrecht, wo ihrer Eltern Herd rauchte, bis sie sich selbst anderswo ansässig machen: „Nimmt eine Jungfrau einen Ortsfremden zum Mann, so soll sie zu ihm ausfahren und die Eheleute können innerhalb Jahr und Tag nicht in der Gemeinde wohnen, denn wer kein Bürger ist, hat kein Gemeinderecht.“^{a)} (109)

Allein unverhältnißmäßig öfter findet man die allgemeine Bestimmung: „Jedes Kind, das geboren wird, während sein Vater Bürger ist, und sich in der Weise an die Bürgerschaft hält, daß es Stadtpflicht und Bürgerrecht thut, das erbt die Bürgerschaft“,^{b)} jeder Gast, der eines Bürgers Tochter nimmt, hat gleichfalls Bürgerrecht und ist Niemanden darüber schuldig.^{c)} Denn Freimann ist der rechte männliche Erbe, der frei Gut hat und die Schwäger, die sich mit eines freien Mannes Tochter befreien.^{d)}

Solchergestalt soll man Niemand in die Gemeinde aufnehmen und zum Betriebe des Handels oder eines Gewerbes zulassen, er sei denn ein Ehekind und unversprochen an seinem Rechte; erfährt man binnen Jahr und Tag Etwas über ihn, so soll er seines Eides ledig sein.^{e)} „Wen man in eine Stadt nehmen will, der muß ohne alle Mißwende und Mißerede sein, weil in des Reiches Recht geschrieben steht: „In des Reiches Gnaden soll man Alle empfangen, die mit Mißwende nicht besetzt sind“.

Zu Handel und Gewerbe werden nur Ortsbürger zugelassen (110): daher erwarben Kaufleute sehr oft in mehreren Städten gleichzeitig Bürgerrechte, ohne mit eigenem Herde sich ansässig zu machen, worüber sich die goldene Bulle gewaltig ärgert: „Etlliche Bürger unterstehen sich, das Joch ihrer ordentlichen Unterthänigkeit abzuwerfen, in frevlem Vornehmen sogar zu verachten und andernorts Bürger zu werden und werden dabei von den Städten geschützt und geschirmt; da aber Betrug und Hinterlist Niemand Vorschub thun soll, setzen und gebieten wir hiemit für ewige Zeiten, daß dergleichen Pfahlbürger nie mehr gestattet werden und Niemand Bürgerrecht genießen solle, er begebe sich denn leiblich in die Stadt, unterhalte dort stetige Wohnung und helfe die Gemeindefürden tragen.“^{f)}

a) Gengler 94. b) Ordinarius des Bades to Brunsvigk bei Schilling I 318: „Welk Kind geboren wird, dewile sin vater borger is unde sik an de Borgerschapp holet, also dat he stadt pflicht vnde Borgerrecht deit, dat ervet de Borgerschapp“. c) Gengler 353. „Welich Gast eines Burger Tochter nymbt, der hat puredrecht vnd ist nyemant daruber schuldic“. d) Grimm W. III 247. e) Grimm. W. I 786. f) goldene Bulle cap. 16. Rechtsfp. 261.

In den Städten wurde das ursprünglich nur von Unfreien betriebene Handwerk^{a)} neben dem Grundbesitz und nachgehends selbst unabhängig von diesem die Quelle großen Wohlstandes.

Die Städte beschränkten später nicht nur im Innern die Ausübung der Gewerbe, sondern erwirkten sich meist auch noch die sogenannte Bannmeile, ein Vorrecht, wornach städtische Gewerbe, namentlich Brauereien, außer der Stadt, aber in deren Umkreise auf eine Meile hinaus nicht geduldet wurden. Hiedurch wurde der Preis der Arbeit, freilich zum Nachtheile der Zehrer gewaltig gehoben.^{b)}

Andererseits wußte man sich, um den Unternehmerlohn beim Handwerk noch mehr zu steigern, allerdings in gleich eigennützigter Weise durch Erwerbung von Stapel- oder Umschlagsrechten in den Stand zu setzen, die nöthigen Rohstoffe möglichst wohlfeil zu beziehen. In jeder wichtigeren Stadt mußten die durchziehenden Kaufleute ihren ganzen Kram auslegen, um den Bürgern das Verkaufsrecht zu ermöglichen; drei Tage später konnte nach Entrichtung einer ansehnlichen Steuer wieder eingefackt und, genügenden Muth vorausgesetzt, auf den von Zolleinnehmern und Räubern umlagerten Land- und Wasserstraßen weiter gefahren werden.^{c)}

Man darf nicht glauben, die stapelberechtigte Stadt habe den Rohstoff nur um die Packkosten billiger bezogen, denn es gab für den Kaufmann der Unannehmlichkeiten so viele und der Versicherungen so wenige, daß er sich häufig genug mit Schleuderpreisen begnügte, weil ein halbes Ei doch noch besser ist, als die Schale.

Je mehr aber jene künstlichen Hebel nachließen, desto rühriger und enthaltamer mußte der nunmehr auf seinen Werth und seine Kraft angewiesene Handwerker leben und weben, Wandel und Handel treiben.

Erst von da ab genießt die Arbeit Ehre und man fängt an zu begreifen, daß nur Müßiggang, nie Arbeit unehrlich mache: „Müßiggänger sind recht ungesunde, wurmsichtige und unnütze Gliedmaßen der Gemeinde, bloße Weinschläuche und Brodverderber aus dem Schlaraffenlande, mit welchen man Galgen und Räder schmücken soll, denn Müßiggang hat nichts Gutes, aber viel Bosheit erfunden. Des Andern Arbeit dagegen soll Niemand verachten, da eine feine wohl zugerichtete Stadt gar mancherlei Handtirung braucht.“^{d)}

Nichts desto minder lebt die völlig unbegründete Vorstellung, gewisse Berrichtungen machten ehrlos^{e)} trotz der Jahrhunderte lang fortgesetzten

a) Wgl. 266, 31. Jäger 95. b) über solche Monopolpreise klagt schon der Rechtspiegel folio 248 verso^{c)}. c) Glosse zum sächsischen Lehenrecht, Hom. Sachs. I 356: „welch man lastware brengit in einen markt, sol den markt haldin biz an den drittinn tag so hot her freiheit weg czu varen“. d) Rechtsp. 250, 248. e) *Lucri bonus odor ex re qualibet!*

gegentheiligen Erklärung der Denkenden, wie der Gesetze noch heute in einem großen Theile der Bevölkerung. Die Frage, ob jede Arbeit gleich vortheilhaft und ob dem Gewerbe auch eine Zukunft bevorstehe, ist eine wesentlich andere; indeß glaubt man, selbst das beste Handwerk gerathe nicht immer und auch das schlimmste gehe nicht gar zu Grunde.

Trotz der verschiedenartigsten Verrichtungen bilden sämtliche Gewerbe Einen Stand, welcher sich von jedem andern, insbesondere vom Kaufmannsstande unterscheidet; kaufmännische Rechte kommen den Waarenerzeugern, also auch den Bierbrauern, nicht zu.^{a)} (121).

Seitdem sich die einzelnen Innungen und Zünfte abschließen und neue Aufnahme von Meistern erschweren, ist die Vereinigung mehrerer Gewerbe in Einer Hand regelmäßig untersagt: Wer braut, darf nicht backen, wer gerbt, nicht schustern und umgekehrt, kurz Jeder muß sich mit seinem Handel begnügen.^{b)} (128—132)

Als Grund hört man, das Handwerk fordre einen ganzen Mann; wer mehrlei betreibe, lerne keines gründlich und müsse zuletzt betteln gehen:

„Gar oft verdirbt ein Handwerksmann,
Der viel Gewerbe und Handwerk kann.“^{c)}

Doch liegt der wahre Grund in dem Brodneide der einzelnen Zünfte gegeneinander: „Die Schneider haben besondere Aufsätze, die nicht viel taugen. So behelfen sie sich und geben vor, was Einer in seine Arbeit genommen oder zugeschnitten habe, solle kein Anderer fertig machen. Ferner es soll Keiner bei Meidung zunftmäßiger Strafe weniger, als einen gewissen Macherlohn nehmen; nimmt er mehr und selbst das Doppelte, das ist ihm solch seiner Ordnung halber wohl erlaubt und er gewärtigt keine Strafe. Das heißt denn Zunft gehalten, indem man den Hausmann und die Fremden noch mehr brandschätzt. So wird es fast in allen Handwerken und Zünften gehalten, so daß durch den Geiz und Betrug Einzelner das Gemeinwesen in Abfall kömmt. Ein Handwerk kann dies auf Grund der Gegenseitigkeit dem andern leicht übersehen, damit jedes in seinem Vorhaben fortfahren, den armen Hausmann und Nachbarn unbehindert schinden und schaben und Einer den Andern nach Gefallen brandschätzen und ausziehen kann.“^{d)}

Trotz dieses im Ganzen nicht unbegründeten Lobspruches auf die Zünfte oder Aemter suchten sie einen gewissen Heiligenschein zu bewahren. Daher leiden die Zünfte „nichts Unehrlisches“, nicht als müßten Listen und „Finanzen“ ferne bleiben, vielmehr ist Betrug der Krämer Acker und Pflug, vom

a) Mevius V decisio 116. b) Dfen 60, 65: „ein yeslicher sol genuessam sein an seinem hanndel“. c) Brand Narrsch. 25. d) Rechtsp. 249.

Gewinn lebt man und vom Betrug fleibet man sich, sondern nur in dem Sinne, daß unehlich Geborne nicht zur Zunft kommen, „damit dem Laster der Hurerei desto weniger Raum und engerer Zaum gegeben werde“. Dies traf allerdings auch den schuldigen Erzeuger, sofern er nicht schon in der Zunft saß, allein die folgende Zeit half gerade den „Schürzenmeistern“ auf dem mühelosesten Wege zur Zunft, indem sie diesen Preis auf Ehlichung der Meisterswittwen und Töchter setze.

Nicht ohne Widerspruch der Staatsgewalt und insbesondere der Reichsgesetze willführten sich die Zünfte verschiedene, theilweise abenteuerliche Grundsätze, zu deren Aufrechterhaltung besondere Rügegerichte mit Geldbußen zu Gunsten der gemeinen Lade bestanden. Verschiedene Bruderschaften und Gilden sind von einander unabhängig (146); keiner steht ein Obergewaltrecht zu, also kann keine die andere zur Verantwortung ziehen und strafen.

Jede Genossenschaft erfreut sich innerhalb der durch das Gemeinwohl bedingten Schranken freier Selbstbestimmung; die staatliche Aufsichtsbehörde kann zum Nutzen oder Nachtheile Einzelner an den gewillführten Satzungen Nichts ändern; man kann in Sachen der Gilde Niemand zu höherer Geldbuße anhalten, als solche die Gildebriefe bestimmen.

In allen Verhältnissen der Zunft entscheidet das Zeugniß ihrer Mitglieder, denn Jedem ist zu glauben in seiner Kunst^{a)} und selbst die Behörden sprechen nach unbestrittenem oder doch erwiesenem Handwerksbrauch.

Handwerksstreitigkeiten, wie etwa über den Kreis der Befugnisse jedes Gewerbes haben einen eigenen Gerichtsstand vor dem Stadtrathe (151), der in sich wieder Gewerbsmeister als Beisitzer enthält, damit schließlich keine Kräfte der andern ein Auge aushacke.

Rathleute dürfen zwar nur ihre eigenen Angehörigen vertreten und haben dann nicht mitzustimmen, wenn Verhältnisse ihrer Verwandten zur Sprache kommen, aber die Verwandtschaft ist eine sehr verbreitete und

Schenkt der Bürgermeister Wein,
Der Fleischer sitzt im Rathe fein,
Der Bäcker bäckt und prüft das Brod,
So leidet Alles große Noth.^{b)}

Wer einmal in der Zunft sitzt, darf für sich und die Seinen nicht bangen; für jeden Fremden ist der Zugang luftdicht verschlossen, aber Meistersohn bringt das Recht mit sich, so daß er nicht nur von den Gebühren, sondern manchmal sogar von Meisterstück und Fähigkeitsproben befreit ist.^{c)} (155)

a) Braun 2094. b) Lauterbeck Regentenbuch IV 5 S. 192. c) Beier de magistratu opificiario § 12.

„Kein Knochenhauer, der offenen Laden hält, darf ihn verkaufen; er muß ihn an seinen Sohn vererben, der das Handwerk lernte.“ (157)

„Geht ein Kaufmann von Todes wegen ab und hinterläßt mehr als einen ehlichen und leiblichen Sohn, so behält der jüngste mit Zustimmung der andern Brüder die Kaufgilde gegen Bekennißgeld, die andern Brüder lösen halbes Werk; wie solches bei uns gewöhnlich ist.“^{b)} (156)

Aber Banrecht und Zunft vermochten die Zehrer nicht, bei möglicher Wahl einen bestimmten Meister sammt seinen Nachkommen unter allen Umständen beizubehalten. Der Nahrungsstand blieb immer von der persönlichen Tüchtigkeit des Unternehmers abhängig. Kundschaft vererbt nicht, sondern muß erworben werden.

Sobald die Richtigkeit des Satzes anerkannt war, daß Kunst und Geschicklichkeit nicht in den Erbgang komme (160), konnte die Berechtigung des Strebens nach Gewerbefreiheit nur von den Besitzern der Gewerbsrechte bestritten werden.

4) Öffentlicher Haushalt.

161) Eisen und Salz ist keine Kaufmannschaft, sondern königliche Handlung.

162) Pfennige verschlägt man, wenn neue Herren kommen.

163) Pfennige erneuert man, wenn neue Herren kommen.

164) Straßen müssen allzeit offen sein.

165) Gemeinen Weg kann Niemand verbieten.

166) Straßen muß man pflegen.

167) Ein Kirchpfad ist keine Heerbahn.

168) Eine Lauffstraße

Ist keine Kaufstraße.

a) Duderstadt 84. b) Duderstadt 97: „Item welf Kopmann affgeyt von Dodes wegen und liffliken echte Sone mer denne eynen nased, dey jüngste Son schal hebben dey Kopgilde mit der andern Broder willen, so doch dat he Bekentnisse geve. Dey anderen Bröder moghen halff Werk lösen also dat by uns wontlic ist“.

¹⁶¹⁾ Estor III 165 § 150. ¹⁶²⁾ Spiegel deutscher Leute 109. 131: „Phenninge sol man verslahen als niwe herren choment“. ¹⁶³⁾ Sachs. II 26 § 1: Penninge sal man vernien alse nie herren komet“. Schwabsp. 390. ¹⁶⁴⁾ Ruyr. I § 157: „Alle frezze di julle ge offent ze aller zeit“. ¹⁶⁵⁾ Einr. 11264. ¹⁶⁶⁾ Ruyr. (Maurer) II 67: „des man der strassen pflegen sol wann ir maniglich bedorf“. ¹⁶⁷⁾ Harreb. II 167: „Een kerkpad is geene heerbaan“. ¹⁶⁸⁾ Harreb. II 311: „Eene loopstraat Js geen koopstraat“.

- 169) Jedes fließende Wasser heißt Reichsstraße.
 170) Die Furt gehört allen Leuten.
 171) Jedermann ist zollfrei, wo man weder Schiff noch Brücke braucht.
 172) Wer Leib und Leben will, ist zollfrei.
 173) Wer die Mauth hat, soll die Brücken machen.
 174) Von Schleusenzoll ist Niemand frei.
 175) Von Brückengeld ist Niemand frei.
 176) Niemand ist allenthalben zollfrei.
 177) Man nimmt manchenorts Zoll, wo keine Leute gefessen sind.
 178) Ein Edelmann gibt keinen Zoll.
 179) Pfaffen und Pilgrimme geben keinen Zoll.
 180) Studentengut ist zollfrei.
 181) Was der Mann auf sich trägt, davon gibt er Nichts.
 182) Dem Kaufschaz ist der Zoll vermeint.
 183) Unter einem Schäffel gibt man Nichts.
 184) Leerer Wagen gibt halben Zoll.
 185) Halber Wagen gibt halben Zoll.
 186) Federspiel gibt keinen Zoll.
 187) Vier weiße Füße sind zollfrei.
 188) Vier Füße mit weißem Zeichen
 Brauchen keinen Zoll zu reichen.

¹⁶⁹⁾ Görlig I 430. 20: „iegleich ulizinde wazzir heizet des riches straze.“
¹⁷⁰⁾ J. Lov. I 44 (74): „fortae aer allaemenz.“ ¹⁷¹⁾ Sächs. II 27 § 2: „Jewelk man sal ok wesen toln vri .. svar he scepes oder bruege nicht ne bedarf.“
 Cölm. R. V 20. Spiegel deutscher Leute 110, 134. ¹⁷²⁾ Eisenh. 648. Braum 2211.
 Sächs. II 27 § 2: „Jewelk man sal ok wesen .. geleides vri, svar hi sines gudes oder sines lives gewagen wel.“ ¹⁷³⁾ Gengler 412 § 12: „Wer ovch die mäwte hat, der sol die pruden machen.“ ¹⁷⁴⁾ Mylius Corpus constitutionum Marchicarum IV S. 246. Ester I 909. ¹⁷⁵⁾ Pift. IV 77 (266). Cimr. 1344. ¹⁷⁶⁾ Heutisch 1201. 38. ¹⁷⁷⁾ Cölm. R. V 20: „man nimmt an manchir stat zol, do nicht lute gefessen syn.“ Schwabsp. I. 216. Eisenach 743, 107. ¹⁷⁸⁾ Ludwig IV 23 § 55: „soll kein Edelman keine Mauth nicht geben.“ ¹⁷⁹⁾ Schleswig Th. 87 (47): „papen vnde pelegrimen .. geuen nenen tolne.“ ¹⁸⁰⁾ Pift. X 47 (1009), Ester I 144 § 337. Eisenh. 645. ¹⁸¹⁾ Helvetische Bibliothek II 58: „Ewas der man auf im treit ane geverde, davon sol er nicht geben.“ ¹⁸²⁾ Willehalm 112, 29: „Dem koufschatz ist der zoll gezilt.“ Aug. Frhr. v. Fürth die Ministerialen 74. ¹⁸³⁾ Schreiber I 235: „under einem scheffel git man nit.“ ¹⁸⁴⁾ Spiegel deutscher Leute 110, 134: „Ein itelr wagen geit halben zol.“ Landfrieden von 1235 § 7. Zöpfl II 405. ¹⁸⁵⁾ Spiegel deutscher Leute 110, 134: „der halbe wagen den halben zol; Sächs. II 27 § 3; Landfriede von 1235 § 7. Zöpfl II 405. ¹⁸⁶⁾ Cartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes I 415: „vederspel enghaft ghene tollen.“ ¹⁸⁷⁾ Harreb. II 336: „Vier witte voeten zijn tolvrij.“ ¹⁸⁸⁾ Pift. IV 53 (233). Cimr. 12007.

- 189) Das Maß, das der Kaiser gab, soll man nicht mehren.
 190) Man fordert auf die Wehre.
 191) Ein Pfund soll soviel thun als das andre.
 192) Ein Pfennig gilt soviel, als der andre.
 193) Von der Gilt gibt man keine Steuer.
 194) Was ein Mann schuldig ist, braucht er nicht zu versteuern.
 195) Wer will mit genießen,
 Muß auch mit schießen.
 196) Wer nicht mit uns schießt, ist ein Gast und kein Bürger.
 197) So mancher Einwohner, so manches Wachtgeld.
 198) Was wüst ist, braucht keine Wacht zu geben.
 199) Dieber aus der Flasche
 Als aus der Tasche.

Eigentliche Steuern waren in Deutschland ursprünglich wenig bekannt. Der Landesherren Hofhaltung konnte aus deren reichen Gütern leicht bestritten werden und eine Verwaltung im heutigen Sinne des Wortes gab es nicht; mit der Erhöhung des Glanzes, Vertheuerung des Kriegsbedarfes und der immer weiter ausgebildeten Verwaltung wuchsen freilich die Ausgaben für öffentliche Zwecke, aber noch immer bilden die Erträgnisse der Krongüter in Deutschland einen erheblichen Theil der Staatseinkünfte, wenn auch das Sprichwort:

„Unter reichen Fürsten ist gut sitzen, schon alt und nimmer wahr ist, weil Keiner mehr hat, als er braucht.“^{a)}

Neben den Krongütern bilden die Hoheitsrechte natürliche Quellen des Staatseinkommens, namentlich seit mit diesem Begriffe ein so weitgehender Sinn verbunden wird.

Nicht nur alles herrenlose Gut, insbesondere unbeerbter Nachlaß, ungesuchtes Erz, selbst der Bergbau, Salzgewinn (161), Jagd und Fischerei

¹⁸⁹⁾ v. Steinen I 1745: „de mate bey die Keyser gegeben hefft de en sall man nicht meheren. ¹⁹⁰⁾ Rügen 135, 107: „Men vordert everst vp de Wehre“. ¹⁹¹⁾ Bodm. 784: „daz eyn guldin, obir ein Phunt als viel dün solle als der andre“. ¹⁹²⁾ Ruyr. II § 48: „und sol. ain pfennich. als vil gelten. oder tregen. als. der andir“. ¹⁹³⁾ Bodm. 791 a: „von der Gulte sal man keine Bede gebin“. ¹⁹⁴⁾ Schott 170, 4: „Waz ein man schuldic ist, daz sal he nicht verschozzen“. ¹⁹⁵⁾ Simr. 3398. ¹⁹⁶⁾ Goslar V 101. 26: „we mit vns nicht ne scotet de is en gast unde nen börghere“. ¹⁹⁷⁾ Hach, Hamburg 559, 19: „So mennich inwaner so mennich wachtgeld geit daruth“. ¹⁹⁸⁾ Hach, Hamburg 559, 19: „wat woste is darff nene wacht geben“. ¹⁹⁹⁾ Wehner, observat. pract. p. m. 473; Pist. I 23 (31).

a) Rügen 207. 164.

heißen um ihrer Erträglichkeit und beziehungsweise des Vergnügens willen Hoheitsrechte, obwohl sie keinen Staatszweck erfüllen.“)

Ein wahres Hoheitsrecht ist dagegen die Münze, allein hier ist kein Gewinn zu suchen, obwohl man ihn widerrechtlich fand.

Unter dem Vorwande: „Grobe Münze macht theure Zeit“, zog man von Zeit zu Zeit, sogar alle Jahre, die Münzen ein, um sie etwas leichter wieder auszuprägen,^{b)} wobei man es nur der damals herrschenden Unterscheidung des äußeren Werthes, welcher von der Staatsgewalt bestimmt werde, vom Sachwerthe, den der Verkehr regelt, zu danken hatte, daß man der Benennung als Falschmünzer entging.^{c)}

Der Preis des Geldes bestimmt sich nach der Menge und Güte des Metalls, die Staatsgewalt kann nur bestimmen, welche Münzen als solche gang und gebe seien, also versschlägt man Pfennige, wenn neue Herren kommen (162, 163), aber man kann nur bei tarifirten Waaren den Werth des Geldes festsetzen.

Die Straßen dienen gleichfalls öffentlichen Zwecken, indem sie die gemeine Sicherheit und Wohlfahrt mehren; der Straßen bedarf das ganze Gemeinwesen und Jeder in demselben; Niemanden kann ihr Gebrauch entzogen werden, wenn aber ein aus der Fremde herkommender Mann außer Weges geht und weder ruft noch Horn bläst, gilt er als Dieb und muß als solcher getödtet oder ausgelöst werden.^{d)} (165)

Die Straßenunterhaltung liegt dem Gemeinwesen ob, welches durch die Straße in den Verkehr eintritt, Staatsstraßen dem Staate, örtliche Verbindungen den Verbundenen. (166—168)

Wie die Straßen, so sind die Wasser öffentliches Gut: „Jede Wasserstraße ist gemein.“) „Wer über die Furt eines Wassers geht oder reitet, gibt keinen Zoll (170), denn jedes fließende Wasser heißt des Reiches Straße“ (169); daher sollen die Schiffe und was im Wasser auf- und abfließt, keinen Zoll geben. Wer aber über die Brücke geht und keinen Zoll gibt, soll ihn vierfach zahlen, wenn er nicht beschwört, die Zollpflicht sei ihm unbekannt gewesen.“)

Ist der Zolleinnehmer nicht zur Stelle, so ruft der Mann dreimal und gibt den Zoll Gott hin; kommt er wieder, so hat er mit seinem Eide zu bringen, daß er bezahlte. Zeugen braucht er nicht und könnte sie manchmal nicht beschaffen, weil man auch an unbewohnten Orten Zoll nimmt. (177)

a) vgl. oben S. 128 ff. b) Glosse Sachs. II 26. c) die Lehren sind zusammengestellt in Glück, ausführliche Erläuterung der Pandekten, Band XII 70 ff. d) Angelf. 18, 20 und 28, 20. e) Kaiserlandrecht 207, 3: Jegkliches wassers stram ist gemein“. f) Cöln. R. V 20. Sörlitz I 34.

„Den Zoll gibt man nicht des Wassers, sondern des Schutzes halber“^{a)}
 „die Wasser sind von sich selber und Niemand ihr Meister, aber man muß
 sie bauen“^{b)} und der Zoll soll eine Entschädigung für Abnutzung der Kunst-
 bauten sein. (173, 174).

Wer den Zoll einnimmt, hat wider die Pflicht, Weg und Steg in
 brauchbarem Stand zu halten; thut er es nicht, so trägt er jeden Schaden,
 der durch sein Unterlassen irgend Jemanden zugeht.^{c)}

Obwohl Zoll und Steuerpflicht eine allgemeine heißt und ist, sind doch
 ganze Klassen gefreit: Edelleute sollen dem Landesherren mit ihrer Ritterschaft
 helfen, also mit Schild und Schwert den Zoll verdienen. So erklärt 1489
 die bayerische Ritterschaft, sie diene dem Herzoge mit Gut und Blut, wenn
 er sie rufe, und nicht mit Geld.^{d)} (178)

Pfaffen und Pilgrime verdienen den Zoll mit ihrem Beten; wenn für
 die frommen Herren eine Weinfuhr geschieht, legt der begleitende Mönch seine
 Kutte aus, damit ist Alles bezahlt.^{e)} (179)

Um der pfäfflichen Ehren willen und weil ihr Wissen den ganzen
 Erdkreis erhellt, sind auch die Schüler, nicht aber die Dichter zollfrei.^{f)} (180)

Angeichts dieser Befreiungen von den gemeinen Lasten singt man:

„Der Kaiser will zwar seine Pflicht,
 Die Pfaffen aber zahlen nicht,
 Der Edelmann ist gleichfalls frei,
 Der Jud treibt seine Wucherei,
 Soldaten geben wieder Nichts
 Und Bettelleute haben Nichts;
 Der Bauer spricht: „das muß Gott walten,
 Muß ich all diese doch erhalten,
 So füg ich mich geduldig drein
 Und will damit zufrieden sein.“^{g)}

Aber auch der Bauer zahlt nicht immer, denn man nimmt den Zoll
 nach der Kofladung, darunter nach dem Maße; was der Mann ungefährlich
 auf seinem Rücken trägt, davon gibt er Nichts.^{h)} (181)

Wird das Maß nicht erreicht, so zahlt man gleichfalls Nichts (183),
 wosern nicht überhaupt jedes Fuhrwerk ohne Rücksicht auf die Ladung für
 zollpflichtig gilt. (184, 185)

a) Wagenfuhr 43. b) Rupr. I § 155: „daz man di wazzer pawen müs vnd
 daz dew wazzer von in selben sint vnd ir nieman wol maister mag gesein“. c) Perz
 IV 434, 18; 450, 21. Laiensp. 24. Rechtsp. 244. d) Rudhart, Geschichte der Land-
 stände S. 257. Ludwig IV 23 § 55. e) Grimm. W. I 357. f) Wagenfuhr 43;
 authentica habita Cod. ne filius pro patre. g) Burgoldensis ad instrum. Pac.
 P. S. 419. g) Helvetische Bibliothek II 58.

Zollfrei sind auch einige Thiere; so grimmend Federspiel (186), säugende Junge, wenn das alte Thier dabei ist und alle mit vier weißen Füßen gezeichneten (187, 188). Eine weiße Fasel-Sau mit schneeweißen Zungen darf Niemand aus seinem Kornfelde jagen; „heutzutage dürfte ein Pferd mit vier grasgrünen Füßen kommen, es müßte dennoch Zoll geben“.^{a)}

Schon Freidank klagt:

Deutsche Lande sind Raubes voll:

Gericht, Vogteien, Münze, Zoll

Die wurden einst von Gott erbacht,

Jetzt sind sie ganz zu Raub gemacht.

Der Kaiser hatte unbestritten das Recht, die höchste Grenze zu bestimmen: „Man darf Niemand höher drängen an seinem Gute, als es der Kaiser gesetzt hat“^{b)} (189), aber die Landesherren thaten im Ganzen doch, was ihnen gefiel, und die Zolleinnehmer ebenso.

Schon der Landfriede von 1255^{c)} verordnet: Wer mehr Zoll nimmt, als ihm gehührt, den soll man für einen Straßenräuber hängen. Etwas später wagte man schon diese Bezeichnung nicht mehr ganz: Die Zoller nehmen bisweilen mehr als sie sollen, aber man hängt sie nicht, weil sie bessern Wesens sind, als die übrigen Räuber und Zwinger.^{d)}

Schon in der frühesten Zeit erbat man sich zur Bestreitung verschiedener gemeiner Ausgaben außerordentliche Reichnisse, welche durch die Ausdehnung der Erbittungsfälle, deren regelmäßiger Wiederkehr und Erhöhung des Staatsbedarfes überhaupt bald die Natur gesetzter Steuern annahmen und ferner nicht mehr erbeten wurden.^{e)}

Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit des ganzen Gemeinwesens als solchen und aller Glieder, sowie des Vorteils gemeinschaftlicher Unternehmung bei aller Verschiedenheit der Theilnahme des Einzelnen, führte zu der Erkenntniß, einerseits daß Jeder zu den gemeinen Lasten beitragen solle, andererseits, daß jede Steuer eine dingliche Grundlage haben müsse.^{f)} (190—192)

„Wir willkühren, daß Niemand steuerfrei sein soll, wer sich in der Stadt ernährt, handelt, wirbt und gewinnt; in welcher Pfarrei ein Eigen liegt, da soll man es versteuern“.^{g)} „Wer mitwohnen will, muß auch mit-leiden“.^{h)} (195, 196)

a) Pfl. IV 53 (233). b) v. Steinen I 1740. c) const. VIII § 2. Böpf II 399. d) Brand 34. Laiensp. 24. v. e) Kindlinger, Geschichte der Grafen 15. Bodmann 777. f) vgl. oben S. 122 ff. g) Dreihaupt II 312: Auch Wilforn wir das nymandt schoflek sein, der sich der Stadt genehrt, handelt, wirbet vnd gewinnt . . . ja welcher pfarre ein eygen gelegen ist, dar soll man es vorshößen. h) Ofen 34, 13: „der mit in wonen wil, der soll auch mit in leiden übel vnd guet“.

Die Steuern sind zuerst Grundsteuern und bestimmen sich nach dem Reinwerthe, beziehungsweise nach dem reinen Einkommen aus Liegenschaften. Leibige Gilt oder Renten aus andern Quellen, als aus der Bewirthschaftung liegender Güter, blieben anfänglich von Steuern frei, wurden aber in der Folge für beitragspflichtig erklärt. (198)

Nebenher waren bisweilen Kopfsteuern im Gebrauche und noch mehr persönliche Dienste, wie heute noch in den meisten Staaten der Kriegsdienst, die Landwehr und in den Landgemeinden die Nachtwachen.

In größeren Orten werden die Wachen von besoldeten Dienern geleistet und die desfalls nöthigen Kosten als Kopfsteuer im Umlagewege beigetrieben (197); weil diese Umlage persönliche Leistungen vertritt, kömmt es bei ihr auf einen Gutswerth nicht an und die kostbarste Liegenschaft ist wachtfrei, wenn sie nicht häuslich bewohnt wird. (198)

Am wenigsten empfindet man mittelbare Steuern, welche von dem Nichtsteuerpflichtigen vorgeschossen werden, der sie sodann durch Preiserhöhung seiner Waare von dem Pflichtigen einholt. Namentlich läßt sich der Aufschlag auf Getränke leicht hereinbringen (199): „Man macht die Schenkmaß geringer, so daß elf gerade zehn Mächmaße ausmachen, damit der Wirth sein Umgeld hereinbekomme.“^{a)}

5) Amtleute.

- 200) Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin.
 201) Obrigkeit bedient dich recht,
 Gott ist dein Herr und du sein Knecht.
 202) Der Rath sitzt auf seinem Eid.
 203) Die Macht steht bei dem Rathe.
 204) Die Tugend vor aller Tugend geht,
 Die bösem Muthen widersteht.
 205) Würden sind Bürden.
 206) Große Ehr'
 Ist große Beschwer.

a) Württembergische Landesordnung tit. 72.

²⁰⁰⁾ Rechtsfp. 1: „die Oberfeyt ist Gottes Dienerin“. Laiensp. 13. ²⁰¹⁾ Klob 121.
²⁰²⁾ Gengler 358 § 7: „der Rat, der sitzt vñ sin eyt“. ²⁰³⁾ Lübeck 437, 179: „de macht steit to deme rate“. ²⁰⁴⁾ Kst. R. IX § 1. Zöpfl. II 418: „dy togent vor alle togent geet, wer bosem mut wider steet“. Spiegel deutscher Leute 75, 77. ²⁰⁵⁾ Brand II 25. Braun 5337. ²⁰⁶⁾ Braun, Nachtrag 333.

- 207) Große Herren, große Sorgen.
 208) Hoher Baum fängt viel Wind.
 209) Hohe Masten fangen viel Wind.
 210) Wem viel befohlen ist, von dem wird viel gefordert.
 211) Große Herren, große Fehler.
 212) Wer hoch steht, den sieht man weit.
 213) Bisweilen verschläft auch ein guter Magistrat.
 214) Des Amtes Schaden geht auf des Amtes Vorstand.
 215) Der Schmied steht für das Vernageln.
 216) Kein Nemtlein, es ist hängenswerth.
 217) Kein Nemtchen so klein, es ist hängenswerth.
 218) Kein Amt ist so klein, es kann hängenswerth machen.
 219) Es ist kein Amt so gering, es bezahlt den Strick.
 220) Böse Obrigkeit soll man zu todt beten.
 221) Amt macht verdammt.
 222) Wer nicht thun kann, was die Leute verbrieft, gibt keinen Schulzen.
 223) Der Mensch ist eher geboren, als der Amtmann.
 224) Ein Schultheiß und ein Strohwiß sind gleich gemacht.
 225) Einer kann nur Schulze sein im Dorfe.
 226) Es kommt sich nicht besser vogten.
 227) Die Nemter sind Gottes und die Amtleute des Teufels.
 228) Die Herren sind schon gut, nur die Diener sind des Teufels.
 229) Wer sich anspannen läßt, muß ziehen.
 230) Eines Mannes wegen bleibt kein Pflug stehen.

²⁰⁷⁾ Pift. V 79 (387). ²⁰⁸⁾ Simr. 856; Sprenger I 14: „Hooge boomen vangen veel wind“. ²⁰⁹⁾ Sprenger I 103: „Hooge masten vangen veel wind“. ²¹⁰⁾ Günther I 238: „Welchem viell befohlen, von demselben wirdt auch mher abgefordert werden“. ²¹¹⁾ Pift. IX 83 (922). ²¹²⁾ Braun 1405. ²¹³⁾ Laiensp. 13 „Es verschläfft zuo zeiten auch eyn guoter Magistrat oder Richter. ²¹⁴⁾ Wgl. 295, 55: „des ammechtis schaden geth uff den, der des ammechtis vorstender ist“. ²¹⁵⁾ Nügn 290, 221: „De Schmit steit vor dat Vornaglent“. ²¹⁶⁾ Franck II 4: „Es ist kein ämptle, es ist hendenswerth“. Simr. 271. ²¹⁷⁾ Agric. 178. 290: „Es ist kein ampt so geringe, es ist hendens werdt“. Rechtsp. 13. v.: „es sei kein ampt so klein oder gering es sei hendens werdt“. ²¹⁸⁾ Braun 73. ²¹⁹⁾ Wander 70. 42. ²²⁰⁾ Pift. IX 83 (923). ²²¹⁾ Wander 69. 4. ²²²⁾ Pift. X 86 (1061). Gifenh. 518. ²²³⁾ Simr. 289. Braun, Nachtrag 54. ²²⁴⁾ Rechtsp. 12. v.: „Ein Schultheiß vnd strowwiß ist bald gemacht“. ²²⁵⁾ Schambach II 30. 115: „Ein kan mant schulze sin in'n dörpe“. ²²⁶⁾ Agric. 71, 128: „Es kompt sich nicht besser vogten“. ²²⁷⁾ Braun, Nachtrag 53. Wander 69. 15. ²²⁸⁾ Pift. IV 16 (186). ²²⁹⁾ Simr. 367. ²³⁰⁾ Braun 2540.

- 231) Eines Nagels wegen kann das Schiff untergehen.
 232) Amt bringt Käppchen.
 233) Amt bringt Sammt.
 234) Aemter geben Würde und Bürde.
 235) Welchem Herren du dienst, dessen Kleider trägst du.
 236) Einmal Bürgermeister, allzeit Bürgermeister.
 237) Titel kosten kein Geld.
 238) Niemand ist schuldig, um eignen Lohn zu dienen.
 239) Es ist Niemand des heiligen Grabes Hüter umsonst.
 240) Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.
 241) Die der Lampe bedürfen, begießen sie mit Del.
 242) Amt ohne Sold macht Diebe.
 243) Wer das Amt hat, nimmt billig den Vorthail vom Amte.
 244) Wer da hat die Mühe,
 Hat billig auch die Rühre.
 245) Küsters Ruh weidet auf dem Kirchhof.
 246) Küsters Ruh darf auf dem Kirchhof grasen.
 247) Der Vogt ist ein Knecht um seinen Lohn.
 248) Der Vogt ist ein Knecht und kein Herr.
 249) Der Schultheiß ist des Königs Vogt.
 250) Niemand kann zwei Herren dienen.
 251) Wer ein Amt bekommt, bleibt nicht, wie er ist.
 252) Amt lehrt den Mann.
 253) Das Amt ist des Mannes Lehrmeister.
 254) Wer das Amt kann, bekommt den Verstand dazu.

²³¹⁾ Brand 36: „vmb eines nagels willen möcht das schiff vndergehen“.
²³²⁾ Simr. 273. Pift. II 58. Körte 153. Braun 75. ²³³⁾ Wander 69. 2. ²³⁴⁾ Wander 69. 12. ²³⁵⁾ Braun 1306. ²³⁶⁾ Estor I 35 § 81; Pift. III 20 (282). Eifenh. 57.
²³⁷⁾ Estor II 295 § 3495. ²³⁸⁾ Wgl. art. 11: „nymant is (eyner gemeine) phlichtich zu dynen by dem synen“. ²³⁹⁾ Estor II 728 § 4672. ²⁴⁰⁾ Laiensp. 12: „heber werckman ist seins verdienten lons würdig“. v. Steinen II 1362. 77. Simr. 423. Braun, Nachtrag 77. ²⁴¹⁾ Simr. 4166. ²⁴²⁾ Braun, Nachtrag 47. Wander 69, 6. ²⁴³⁾ Wgl. 238. 17; 252, 3. ²⁴⁴⁾ Pift. V 24 (327). ²⁴⁵⁾ Sprenger III 53: „Kosters koe weidt op het kerkhof“. ²⁴⁶⁾ Braun 2053, 2111. ²⁴⁷⁾ Kl. R. C. II 117: „der foyt .. ist eyn knecht vme synen lon“. v. Steinen I 1737. ²⁴⁸⁾ Kl. R. C. II 115: „der voit ist ein knecht und kein herr“. ²⁴⁹⁾ Richth. 414 § 6: „hwant hi (di schelta) des koninges foged is“. ²⁵⁰⁾ Wagenfuhr 61. v. Braun 3040. ²⁵¹⁾ Braun, Nachtrag 48. ²⁵²⁾ Brand II 38: „das ampt leret den man“. Simr. 275. ²⁵³⁾ Wander 70. 23. ²⁵⁴⁾ Harrebomée Spreekwoordenboek I 14: „Die het ambt kan, krijgt het verstand dartoe“. Schambach II 131. 526.

- 255) Wer ein Amt erhält im Land,
Der erhält auch den Verstand.
- 256) Regiment lehrt den Mann.
- 257) Regiment lehrt regieren.
- 258) Wer ein Amt hat, hat auch den Verstand.
- 259) Willst du einen Mann erspüren,
Gib ihm Etwas zu regieren.
- 260) Amt zeugt vom Mann.
- 261) Landesfinder soll man vor Andern befördern.
- 262) Städte und Lande werden nie so sehr verwüstet, als wenn man fremde Leute in den Rath nimmt.
- 263) Zu Aemtern braucht man nicht Landesfinder, sondern Männer.
- 264) Nach Tugenden und nicht nach Gunsten.
- 265) Man muß die Aemter mit Personen, nicht die Personen mit Aemtern versehen.
- 266) Man muß die Aemter den Leuten und nicht die Leute den Aemtern geben.

Wie die heilige Kirche mit Pabst und Bischof gesteuert wird, so muß jedes Land gesteuert werden vom Könige, seinen Unterrichtern und Vertretern.^{a)}

Solche Rathgeber und Ordner im Gemeinwesen müssen das Beste wollen, Jedem sein Recht geben, Niemand beleidigen und ehrbar leben, weil sie Gott, von dem alle Gewalt und Macht kommt, Antwort und Rechnung schuldig sind; sie heißen erleuchtete Diener Gottes und tragen diesen ehrlichen Namen, damit sie stets ihrer Pflichten gedenken.^{b)}

Zur Bestärkung ihrer natürlichen Verbindlichkeit leisten sie den Eid, der ganzen Bürgerschaft getreuer und eifriger Vorgänger zu sein, ihre Ehre und Nothdurft zu allen Zeiten zu mehren, der Oberhand zu gehorchen, löblich

²⁵⁵⁾ Wander 71. 70. ²⁵⁶⁾ Franck II 4. ²⁵⁷⁾ Braun 3530. ²⁵⁸⁾ Schambach II 131. 526: „Wër en amt het dei het äk den verstand“. ²⁵⁹⁾ Wadernagel, Buch der Sinnsprüche 163, 857. ²⁶⁰⁾ Franck I 130: „das ampt zügt vom man“ II 23. ²⁶¹⁾ Ester I 49 § 112. Pift. VI 96 (342). Zinkreiff I 200. ²⁶²⁾ Simr. 2690. ²⁶³⁾ Braun, Nachtrag 52. Ausspruch August's von Sachsen, Zinkreiff I 146. ²⁶⁴⁾ Lappenb. 181, 1 Glosse: „de wertesten onde besten, di men hebben mach na dogeden vnde nicht na gunsten“. ²⁶⁵⁾ Pift. II 27 (166). ²⁶⁶⁾ Wander 71. 59.

a) Jyske Lovs Fortale bei Thorsten I 80: „sva sum hin haelgae kyrki styraes maeth pauaen oc biscop, sva scal hvart land styraes maeth kunung aeth hans undaer raetaer oc veriaes“. b) Laiensp. 12. Rechtsesp. 6.

Herkommen und gutes Recht zu stärken, Unrecht dagegen nach Macht zu unterdrücken, und davon nicht abzulassen, weder aus Gunst, noch aus Neid, noch aus Furcht vor dem grimmigen Tode.

Das Amt gibt die Macht und die Pflicht, dem Bösen zu steuern (204): „Todtschläger und Kirchendiebe strafen ist kein Blutvergießen, sondern ein Dienst des Gesetzes.“^{a)}

Wo keine Strafe, da keine Ehre,
Wo keine Ehr, da keine Lehre,
Wo keine Lehre, da ist kein Recht,
Der Herr gilt minder, als der Knecht,
Und Alles geht durch Einen Haufen,
Gleichwie die Säu zum Troge laufen.“^{b)}

Nun zeigt uns die himmlische Ritterschaft in ihrer Ordnung nach den Ehren der Engel und Erzengel, daß die gewaltige Obrigkeit in unterschiedlichen Graden mit besondern Diensten und Würden ihrem obersten Haupte unterworfen sind.^{c)}

Mit der Höhe dieses Ranges steigt die Schwere der Verantwortung vor dem grausamen Gerichte Gottes und auch der kleinste Fehler wird auf weite Fernen hin wahrgenommen. (205—212).

Wer ein Amt bekleidet, muß allen durch seine Bosheit oder Nachlässigkeit erwachsenen Schaden widerlegen, denn der Schmied steht für das Vernageln und wem an den Nägeln liegt, der mag den Schmied darum beschuldigen.^{d)}

Neben allen guten Willen muß noch reiches Wissen zu Gebote stehen, und selbst ein ganz guter Magistrat verschläft bisweilen; aber „es wird keine Entschuldigung gehört, wenn der Wolf die Schafe frißt und der Hirt weiß das nicht“.)

„Gar schimpflich ist es, wenn derjenige, der andern Leuten vorstehen soll, selbst so unberichtet und ungeschickt ist, daß ihm Niemand seine Gänse zur Weide anvertrauen möchte, vom Rechte soviel weiß, als vom Linken und wie ein Blinder die Leute ins Verderben zieht; noch schändlicher, wenn die Pflicht boshaft verabsäumt wird: da soll die Oberhand solch teuflischen Amtmann an einen krummen Ast im Walde hängen lassen, bis ihm die Hörner wachsen“.) (214—219)

Das Amt selbst bringt es allerdings mit sich, in manchen Dingen

a) Wagenfuhr 36. b) Frostmäuser IV 5. ähnlich sagt Göthe: „der schlimmste Neidhart ist in der Welt, der Leben für Seines Gleichen hält“. Wadernagel, Buch der Sinnprüche 184, 963. c) Laiensp. 47. Wagenfuhr 61. d) Meyer 168, 39. e) Wagenfuhr 15. v. f) Rechtsp. 13.

wider die Bequemlichkeit eines Einzelnen anzustoßen und wer nicht thun kann, was die Leute verbrieft, gibt keinen Schulzen, wenn aber jeder Nachfolger seinen Vorgänger an Aufgebunsenheit gegenüber dem beschränkten Unterthanenverstande zu überbieten sucht, reißt die Unterthanengeuld und es geht noch zahm her, wenn man solchenfalls die Obrigkeit nur zu todt betet. (220)

Die Erfüllung der Amtspflichten dagegen ist durch das Gemeinwohl geboten und selbstverständlich, denn wer sich einmal anspannen läßt, der muß ziehen. Aber es besteht regelmäßig keine Pflicht, ein Amt anzunehmen; denn ganz unerseßlich ist nicht leicht Jemand, obwohl möglicherweise doch ein ganzes Gemeinwesen durch den Entgang eines einzigen Mannes erheblich beschädigt wird, wie ein Schiff um Eines Nagels willen untergehen kann. (230, 231)

Der ehrliche Name Obrigkeit verschafft jedem Träger des Amtes eine besondere, von seiner Person unterscheidbare Würde: Nemtchen bringt Kleib und Käppchen, je nach der Oberhand, der man dient, auch über die Dauer der Thätigkeit hinaus.

Noch im Ruhestande führt der Beamte von Rechtswegen seinen Rang fort (236), nicht aber der aus dem Amte Ausgetretene: „Bist du mein Vogt nicht mehr, trag ich dich nimmer übers Wasser.“^{a)}

Allein nach Gewohnheit behält doch auch dieser den Namen und bisweilen werden Titel ohne Mittel an Leute ohne Amt und Pflicht verliehen, denn es begreift sich, daß der keinen Lohn bezieht, der keinen Dienst versteht. (237)

Hinwider ist das Gemeinwesen im Allgemeinen nicht berechtigt, Jemandes wirklichen Dienst umsonst zu verlangen, denn umsonst ist nur der Tod, und der kostet das Leben. (238—246)

Es ist auch gefährlich, Nemter, welche den ganzen Mann verlangen, unbesoldet zu lassen: „Wo eine hungrige Laus ins Amt kommt, die saugt gar nahe durch Dick und Dünn, bis sie voll wird. Wer Etwas will, den heißt man morgen mit voller Hand wieder kommen: „Es muß was sein, das für den Heiligen raucht“, sind es nicht Gulden, so thut es etwas Anderes. Dabei wird zwar dem Schalk ein Mantel umgehungen, aber Amt ohne Brod macht doch zum Dieb.“^{b)}

„Amtleute sollen die Bauern hegen

Und nicht fegen,

Sich ihrer erbarmen

Und sie nicht verarmen,

a) Schambach II 7. 22: „Bist du mtn vöget nicht mër, Dräg' ek dek öwer det wäter nich mër“. b) Rechtsfp. 4. Spiedel Speculum S. 105.

In Noth erfreuen,
Nicht mit Strafe bedrängen,
Ihre Arbeit ehren
Und nicht beschweren“.^{a)})

Wie es ein Recht auf die mit dem Amte verbundenen Nutzungen gibt, so kann und muß von dem Besoldeten der entsprechende Dienst verlangt werden. (247)

Durch den Lohn macht er sich zum Diener der Oberhand, der Amtseid bestärkt nur das Treueverhältniß.

Daher ist es fast überall verboten, Aemter aus verschiedenen Händen, namentlich von auswärtigen Herrschern ohne Zustimmung des Landesherren anzunehmen^{b)}) (251):

Wer viele Aemter auf sich nimmt,
Der kann nicht thun, was jedem ziemt,
Wer hier muß sein und anderwärts,
Der ist recht weder hier noch da,^{c)})

Fähig zur Uebernahme eines Amtes ist regelmäßig jeder männliche Staatsbürger, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hat. Als solche erscheinen, abgesehen von den Erbämtern, nur die Fähigkeitsproben; den Erbämtern liegt der Gedanke zu Grunde, edles Wissen und Wollen rolle im Blute fort und trete mit dem Amte sofort in Wirkung.

In der That ist mit dem Amte ein besondrer Sinn und Geist verbunden, der jeden einzelnen Träger mehr oder minder beherrscht und, wie die Sprache im Sprechen, so wird vernünftige Amtirung im Amte erlernt (251—258), allein goldene Berge darf man nicht versprechen:

„Man ändert wohl den Balg,
Aber nicht den Schalk“

und selbst Amtskleider machen nur Leute, nicht Menschen.

Jetzt, da allenthalben der Beruf entscheidet und die Vorbedingungen lediglich im Befähigungsnachweise bestehen, gestattet die Würde einen Schluß auf den Träger und das Amt zeugt vom Manne. (260)

„Jedes Glied, so viele deren am menschlichen Körper sind, erfüllt seinen Zweck; ist der ganze Leib Auge, wozu dann das Gehör? Wie es im Menschenleibe ungestalt ist, daß ein Glied des andern Dienst vollbringt, so ist es schädlich und schändlich, verschiedene Aemter mit derselben Person zu besetzen, aber jedes einzelne wird wohl versehen.“^{d)})

Da die Volks- und Stammesgenossenschaft den Staat mit ihrer Eigen-

a) Simr. 288. b) Wagenfuhr 61. v. c) Brand Narrsch. 25. d) Wagenfuhr 61.

art erfüllt, von Ungenossen und Ausländern aber Unkunde der heimischen Bedürfnisse und Verletzung der Landesitte zu besorgen steht (262), noch mehr, weil jedem Narren seine Kappe gefällt, so daß jeder Verband von Menschen für sich zu sein und jeden Andern auszuschließen strebt, ist und war die Berufung von Ausländern nie besonders beliebt, wurde sogar hin und wieder auf verfassungsmäßigem Wege gänzlich ausgeschlossen. So verkündeten die bayerischen Landstände noch im fünfzehnten Jahrhundert: „Wir sind gefreit, daß die Aemter mit Landsleuten besetzt werden, und mit keinem Gaste.“^{a)}

Da indeß die Aemter Männer, nicht Landeskinder verlangen, also nur die Brauchbarkeit entscheidet (263, 266), und große Männer häufig durch die Ferne wachsen, während man in der Nähe und an Landeskindern auch den Menschen sieht, endlich da der Wettkampf mit Fremden die eigne Kraft erhöht, wird es trotz Neid und Anfechtung vereinzelt immer Berufungen geben und geben müssen.

6) Regierungsweise.

267) Viel Herren haben nie wohl regiert.

268) Viel Herren, übel regiert.

269) Es ist nicht gut, wenn Viel regieren,

Das Steuer soll nur Einer führen.

270) Ein Herr, kein Herr,

Zwei Herren, Ein Herr.

271) Ein und zwei Herren, kein Herr.

Drei Herren, Ein Herr.

272) Könige haben lange Hände.

273) Große Herren haben lange Hände.

274) Des Fürsten Hand

Ist so groß als das Land.

275) Herrenhand

Reicht in alle Land.

a) Krenner, bayr. Landtagsverhandlungen XI 78; Schmeller II 476. Dornmunderweisthum bei Hahn 600: „es solten die Westvalischen Nyemandt dan Westvalisch zulassen“.

²⁶⁷⁾ Franck I 131: „Vil herren (oder herr omnes) habend nie wol geregiert.“
²⁶⁸⁾ Braun 1312. ²⁶⁹⁾ Klob 122. ²⁷⁰⁾ Estor II 137 § 3164. Eisenh. 635. ²⁷¹⁾ Pitt. I 46 (60). ²⁷²⁾ Braun 1934. ²⁷³⁾ Braun 1302. ²⁷⁴⁾ Harreb. II 5: „Des vorsten hand Js zoo groot als't land“. ²⁷⁵⁾ Franck I 125, Braun 1328.

- 276) Fürsten haben lange Hände und viele Ohren.
 277) Die höher stehen, sehen weiter, als die nieder stehen.
 278) Das Scepter soll Augen haben.
 279) Die hoch stehen,
 Müssen viel übersehen.
 280) Wer nicht übersehen kann, kann nicht regieren.
 281) Wer regieren will, muß hören und nicht hören.
 282) Wenn die Unterthanen bellen, soll der Fürst die Ohren spitzen.
 283) Wer ohne Rath und Sorg regiert,
 Kein Wunder, wenn der oftmals irrt.
 284) Ein unweiser Regent verdirbt sein Volk.
 285) Das Schiff hängt mehr am Ruder, als das Ruder am Schiff.
 286) Wenn Gott ein Land strafen will, nimmt er den Herren die Weisheit.
 287) Wehe dem Lande, wo der Herr ein Kind ist.
 288) Wenn der Kopf ein Narr ist, muß es der ganze Leib entgelten.
 289) Der Herren Sünde, der Bauern Buße.
 290) Wenn Fürsten und Obrigkeit sündigen, muß es das ganze Land entgelten.
 291) Wo die Herren raufen, müssen die Bauern Haare lassen.
 292) Wo man wohl hütet, da ist guter Friede.
 293) Wenn der Hund wacht, mag der Hirt schlafen.
 294) Wenn der König schläft, schläft auch der Rath.
 295) Wenig regieren macht guten Frieden.
 296) Wer wenig herrscht, erhält Viele zu Freunden.
 297) Gebietender Herren Bitten sind scharfe Befehle.
 298) „Ich bitte dich“ ist ein Mordgeschrei.

²⁷⁶⁾ Braun, Nachtrag 445; Frand II 88: „Grosse herren habend vil oren vnd ougen“. ²⁷⁷⁾ Zinkgreff I 219. ²⁷⁸⁾ Simr. 8773. ²⁷⁹⁾ Pift. V 1 (297). Zinkgreff I 305. ²⁸⁰⁾ Pift. V 1 (297). Spruch Kaiser Sigismund und Friedrich III. Zinkgreff I 59 u. 69. ²⁸¹⁾ Frand I 132: „Wär regieren wil muoß hören vnd nit hören“. ²⁸²⁾ Braun 4697. ²⁸³⁾ Laiensp. 233. v.: „Wölcher ohn rhat vnd sorg regiert, Ist nit Wunder ob er oft irrt“. ²⁸⁴⁾ Rechtsfp. 217. v.: „ein unweiser Regent verderbt sein volck“. ²⁸⁵⁾ Braun 3856. ²⁸⁶⁾ Braun 951. ²⁸⁷⁾ Braun 2131. ²⁸⁸⁾ Klob 125. ²⁸⁹⁾ Frand I 63: „der herren sünd der puren buß“. ²⁹⁰⁾ Klob 125. ²⁹¹⁾ Braun 1325. ²⁹²⁾ Frand I 63: „Wenn die herren einander rouffen muoß der arm man das haar dar leihen“. ²⁹³⁾ Frand II 46: „Wo man wol hütet da ist quoter frid“. Harreb. II 408. ²⁹⁴⁾ Braun 1518. ²⁹⁵⁾ Klob 116. ²⁹⁶⁾ Simr. 8311. Braun 3529. ²⁹⁷⁾ Frand II 46; „der wenig bherrscht, behalt vil ze fründen“. ²⁹⁸⁾ Rechtsfp. 74. v.: der Fürsten vund gebietenden Herrn begern seind scharfe Befehl“. ²⁹⁸⁾ Frand II 17: „Ich bitt dich ist ein mordgeschrei“.

- 299) Herrenwille heißt Gesetz.
 300) Was die Fürsten geigen, müssen die Untertanen tanzen.
 301) Besser frei in der Fremde, als Knecht daheim.
 302) Je böser der Pöbel, desto schärfer die Obrigkeit.
 303) Zwang währt nicht lang.
 304) Strenge Herren regieren nicht lang.
 305) Allzuhastiges Regiment bricht leicht.
 306) Man hält nicht lange die Gewalt,
 Die man muß halten mit Gewalt.
 307) Tyrannengewalt
 Wird nie alt.
 308) Kein Tyrann soll eines rechten Todes sterben.
 309) Wer Gerechtigkeit hält in der Hand.
 Desß Gewalt hat guten Bestand.
 310) Treue wird um Treue erkauf.
 311) Wer da hält, dem hält man wieder.
 312) Hält unser Herr, so halten wir auch.
 313) Getreuer Herr, getreuer Knecht.
 314) Untreue wird gerne mit Untreue bezahlt.
 315) Der Herr ist wie der Knecht.
 316) Wie der Herr ist, so sind seine Untertanen.
 317) Wie der König, so sein Gesetz, wie sein Gesetz, so sein Volk.
 318) Vorangehen macht Nachgehen.
 319) Eintracht bringt Macht.
 320) Eintracht hat große Macht.
 321) Eintracht trägt ein.

²⁹⁹⁾ Gudhm. 144: „Herrer vilja haest sitja“. ³⁰⁰⁾ Braun 601. ³⁰¹⁾ Braun 532. ³⁰²⁾ Franck I 13: „Je böser der Pöbel, je schärfer Obrigkeit und Ruthe“. ³⁰³⁾ Franck I 220: „Zwang werdt nit lang“. ³⁰⁴⁾ Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum VIII 354, 54: „string hiaren ragt eg lang“. Gudhm. 323: „Strangir herrar rikja sjaldan leingi“. ³⁰⁵⁾ Volksmund. ³⁰⁶⁾ Brand Narrsch. 47. ³⁰⁷⁾ Franck II 156: „Tyrannen gewalt wird nie alt“. ³⁰⁸⁾ Agric. 11. v.: „es sol kein Tyran eines rechten tods sterben“. Franck II 156. ³⁰⁹⁾ Brand Narrsch. 47. ³¹⁰⁾ Braun 4585. ³¹¹⁾ Agric. 14. v.: „Wer da helt, dem helt man wieder“. ³¹²⁾ Piff. X 2 (948). ³¹³⁾ Rechtsfp. 198. v.: „Trewer Herr, trewe Knecht“. Piff. X 2 (948). ³¹⁴⁾ Agric. 18. 20: „Untrew wirt gern mit untrew bezahlet“. ³¹⁵⁾ Rechtsfp. 4. v. Wagenfuhr 55. v. ³¹⁶⁾ Bünding II 30: „Wie der Herr ist, so sind auch die Vnderthanen“. ³¹⁷⁾ Klob 117. ³¹⁸⁾ Franck II 167: „Vorangon macht nachgon“. Simk. 11042. ³¹⁹⁾ Braun, Nachtrag 563. ³²⁰⁾ Klob 106. ³²¹⁾ Zintgreff II 54.

- 322) Es gibt keine festere Mauer als Einigkeit.
 323) Der Bürger Eintracht ist der Städte beste Festigkeit.
 324) Einigkeit, ein festes Band,
 Hält zusammen Leut und Land.
 325) Friede düngt den Acker wohl.
 326) Friede und Einigkeit haben alle Städte gebaut.
 327) Was der Knopf gesiegelt, soll die Spitze vertheidigen.
 328) Die Hand, die den Eid aufnimmt, kann ihn auch erlassen.

Gemeine Form der Staatsverwaltung ist in Deutschland die Herrschaft eines Einzigen; es gibt sovielen Landesherren als einzelne Staaten und umgekehrt. Diese Form empfiehlt sich auch als vernünftig; bei mehreren Herrschern wird entweder zu viel regiert, wie viele Köche die Suppe versalzen, oder gar nicht, indem der Eigennuz nur unfruchtbare Reibungen im Innern erzeugt. (267, 269)

Ausnahmsweise gab es jedoch eine Reihe von sogenannten Mitherren oder Ganerben, meist nur in kleineren Ländern, welche zugleich und ungetheilt die Landeshoheit ausübten. Solchenfalls konnte Einer ohne den Andern rechtswirksam kein Herrscher-Recht betheiligen, erst die Ganerben miteinander stellten den Landesherren vor, also ist Ein Herr kein Herr.^{a)} (270, 271)

Manchmal ist dabei bedungen, in dringenden Fällen solle Jeder der Mitherren, wer zuerst kömmt, allein die Staatsgewalt ausüben können.^{b)}

Dem Träger der Staatsgewalt, er sei nun Eine Person oder mehrere steht alle Macht des Landes zu Gebote; er vermag auch nach Außen zu wirken, soweit seine Waffen Ehrfurcht einzulösen geeignet sind, und darüber hinaus, da sich alle Herrscher als Genossen die Hand bieten. (272, 275)

Die Großen der Erde sind ferner „die Thiere, die hinten und vorne Augen haben“, damit sie Alles wahrnehmen, was vorgehe^{c)} (277, 278) und Salomon schon gab die Lehre: Auch in deinen Gedanken rede dem Könige nicht übel und in deiner geheimen Kammer fluche dem Gewaltigen nicht, denn die Vögel der Luft werden deine Stimme vor ihn tragen, und die Federn haben, deinen Spruch verkünden.^{d)} (276)

²²²⁾ Franz II 81: „Es ist kein fester mur denn einigkeit“. ²²³⁾ Herford 8: „der borghere eyndrechticheit is der stede beste vasticheit“. ²²⁴⁾ Klob 103. ²²⁵⁾ Franz II 46: „Fried tünget die äcker wol“. Simr. 2779. Braun 555. ²²⁶⁾ Franz II 30: „Frid vnd einigkeit hat alle stett buwen“. Braun 558. ²²⁷⁾ Pift. VI 100 (557). Ausspruch Karls des Großen, Zintgreff I 10. ²²⁸⁾ Simr. 1902.

a) Esfor II 137 § 3164. Eisenh. 635. b) z. B. Grimm W. III 513. c) Wagenfuhr 8. v. d) Franz II 89.

Dies bezieht sich zunächst freilich nur auf Wohldiener und Zwischenträger, von welchen große Herren zu allen Zeiten unilagert wurden. Gleichwohl ist es richtig, daß Gewalthaber wirklich überall Augen haben sollen, um das Beste zu erkennen, und Ohren, um die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes zu vernehmen. (282)

Weisheit muß mit zu Thron sitzen, sollen nicht Land und Leute verderben; denn wenn der Kopf ein Narr ist, muß es der ganze Leib entgelten und die Streiche der Gewaltigen fallen auf die armen Unterthanen.^{a)} (283—291)

Selbstverständlich kann der Fürst nicht überall zugleich sein und Alles regeln; damit würde der Landesherr wirklich zum Landes-Gesel, wie ein bequemer Regent bemerkte^{b)}; denn wer Alles verfechten wollte, dürfte nie sein Schwert einstecken.^{c)} Die unbedeutendsten Herrscher waren meist diejenigen, welche jede Kleinigkeit mit eigenen Augen sehen, überall mit eigener Hand eingreifen wollten, weil sie darüber die großen weltbewegenden Fragen ganz übersehen oder nur halbwegs begriffen.

Wo die Behörden in vernünftiger Weise einmal geregelt sind, wirken sie vermöge ihrer inneren Lebensfähigkeit auch ohne äußeren Antrieb naturgemäß fort und solange dies geschieht, ist die Geschäftigkeit der Oberaufsicht überflüssig (293).

Freilich, wenn alle Aufsicht aufhört, schießt der Schlendrian in die Halme, alle Wächter der Ordnung verfallen in süßen Schlummer (294), während dessen allzeit wachsame Schwindler das Land ausfaugen, bis sich das Volk aufrafft und den Schlafenden ein überraschendes Erwachen bereitet.

Auf der andern Seite darf die Aufsicht nicht ins Kleinliche, bis auf die häuslichen Verhältnisse der Familien gehen, was gerade den bestgesinnten Herren nicht genug vorgehalten werden kann. (295) Schon der Wille zu wissen, was im Hause der Bürger vorgeht, entwürdigt den Fürsten und setzt ihn in Gefahr, sich bald mit Ohrenbläsern und Verläumdern umgeben zu sehen und dadurch die Liebe und das Vertrauen seines Volkes zu verlieren: Geht dies vollends soweit, daß der Landesherr sogar jede Heirath oder andere Angelegenheit seiner Unterthanen beeinflussen und bevormunden will, so leidet die bürgerliche Freiheit in so erheblichem Grade, daß bald Jedermann scheu wird in einem solchen Lande zu wohnen^{d)}:

„Es ist ein Ziel, Maß und Gestalt,
Wie man sich in jeder Sache halt.“^{e)}

Wer aber, unbekümmert um die Liebe und das Vertrauen seines Vol-

a) Buch der Könige 181, 37: „der ungelährte vürste der ist an dem sinne ein osel“. b) Pütter I 322. c) Rechtsp. 4. d) Pütter I 348. e) Rechtsp. Borr.

tes und das gemeine Beste nach Gutbefinden bezieht, behandelt seine Unterthanen nicht als Glieder einer auf Gemeinwohl begründeten Gesellschaft, sondern als Leibeigene.

In Deutschland verleiteten schon die Benennungen „Landesherr“, „Landesherrschaft“ zu dem Irrthume, der Fürst sei Eigenthümer des Landes, die Herren hätten nur Rechte, keine Pflichten, und alle Unterthanen seien lediglich geschaffen, ihrem Willen zu dienen und zu tanzen, wie sie pfeifen. (297—300)

Sobald diese Gewalt wissentlich über die wahren Grenzen hinaus zum Nachtheile des Gemeinwesen mißbraucht wird, ist Tyrannei gegeben. Diese gilt als Gottesgeißel und für den bösen Pöbel so nothwendig, als scharfe Lauge für einen gründigen Kopf. Solch arge Regenten setzt nach Lehre der Priester Gott dem sündigen Volke zu einer Drohung und Strafe; ihre Gewalt ist von Gott, die Sünde aber von Menschen entsprungen.^{a)}

Der Name schon ist in aller Welt ein verhaßter; auch der Aergste spielt immer noch unter der Maske der Rechtlichkeit und Sorgfalt für das gemeine Beste, weil er außerdem acht- und vogelfrei würde; denn die Völker sind geneigter, die Tödtung eines Tyrannen als Befreiung zu preisen, als sie wie ein Verbrechen zu verabscheuen. (303—308)

„Wer die Fürsten beredet, sie könnten sich stracks nach ihrem Kopfe gebahren, gleichviel ob dies göttlichem und geschriebenem Rechte ähnlich oder unähnlich ist, ist ein Lügner und Verführer, denn die Obrigkeit ist schuldig, alle guten Gesetze und Ordnungen zu halten. (309) Solang dies geschieht, trägt man das Schwert für sie, sobald sie Unrecht thut, wider sie.“^{b)}

„Niemand darf gegen das Recht richten, welches der König gibt und das Land entgegen nimmt, sondern nach dem Gesetze muß das Land gerichtet und geschlichtet werden.“^{c)}

Recht und Gesetz hält die Leute zusammen, stiftet Friede unter Brüdern und stärkt die Lande, Recht muß die Fürsten beherrschen, wie diese das Volk. Wer Treue will, muß Treue bieten und wer sie nicht hält, kann keine verlangen, also sind zusammen der Knecht wie der Herr, Unterthan wie Obere.^{d)} (310—318)

„Dem, der seinem Herrn recht hold ist, ist gewiß Gott hold und ebenso hat es jeder Herr nothwendig, seine Leute nach Recht zu halten.“^{e)}

a) Laiensp. 13. b) Rechtsp. 3. c) Jyske Lovs fortale bei Thorsten I 79: „Aengae man scal oc domae gen thaen logh thaer kunungh giuaer oc land takaer vithaer, num aecter thaen logh scal land domaes oc raetaes“. d) Wagenfuhr 55. e) Angelf. 266. 20: „thâm bidh witodlice Got hold, the bidh his hlâforde rihtlice hold, and eac ah hlâforda gehwyle thaes for mycle thearfe the he his men rihtlice healde“.

„Wenn also das Landesvolk, Ritter und Knechte, Städte, Bürger und Bauern ihrem Herrn gehuldigt und geschworen haben, soll dieser hinwider bei Ehren und Treuen geloben, daß er seine Leute, wie ihm gehuldigt ward, nach Kräften bei Recht erhalten, wider alle Unfechter schirmen und ihr Recht bessern, nicht kränken wolle. Denn alle die Treue, die der Mann seinem Herrn schuldig ist, schuldet der Herr in ziemlichen Dingen seinen Mannen.“^{a)}

Untreuer Herr macht hinterlistig Recht und untrene Leute, getreuer Herr getreue Untertanen, und preiswürdig sind solche Grundsätze, da sich Fürst und Land ehrlich einigen, wie König Max der Zweite von Bayern in Wort und That den Satz festhielt:

„Mit meinem Volke will ich Friede.“^{b)}

„Es ist kaum etwas Erhebenderes auf Erden zu sehen, als ein auf gegenseitiger Achtung und Ehrlichkeit ruhendes Gemeinwesen, da Obrigkeit und Bürger friedlich bei einander wohnen und Jedes in seiner Ordnung geht (319—326), umgekehrt ist nichts Gräulicheres zu finden, als Zuchtlosigkeit und Widerstun; lieber möchte man in der Wüste und unter wilden Thieren wohnen, als in einer solchen Gemeine: Hier ist Zerrissenheit und Schwäche, in der Eintracht dagegen Friede im Innern und Stärke nach Außen.“^{c)}

Die Hand, welche den Eid der Treue aufnimmt, kann ihn wieder erlassen, also eine Aenderung des Untertanenverbandes mittelst Auswanderung oder wie sonst gestatten, aber Niemand kann auf seine Pflicht verzichten.

Die Staatsgewalt muß daher alle Grundsätze, auf welchen das innere Leben des Staates fußt, mit gleichem Nachdrucke nach Außen vertreten; sie muß der Lande Freiheit erhalten und bessern, also mit der Schwertspitze verfechten, was mit dem Knäuf bestätigt und besiegelt wurde.^{d)}

7) Völkerrecht.

329) Wer mehr vermag, thut mehr.

330) Gewalt geht für Recht.

a) Lehenrecht nach Distinktionen art. 5 dist. 3 bei Hom. Sachs. I 367. b) vgl. auch Ant. Teissier, la vie d'Ernest le pieux Duc de Saxe“. c) Rechtsfp. 6. d) über die Landesfreiheiten werden Urkunden errichtet und besiegelt; statt des Petschafts gebrauchte man bisweilen, z. B. Karl der Große den Schwertknäuf oder selbst den Daumen. Creyer II 900 und die dort Angeführten.

²²⁹⁾ Franc I 162: „wer baß mag, der thuot baß“. I 190. ²³⁰⁾ Franc I 162: „Gewalt gadt für recht“ Braun 780.

- 331) Eine Handvoll Gewalt ist besser, als ein Sack voll Recht.
 332) Wer stark ist, stoßt den Andern in den Sack.
 333) Der Mächtige schiebt den Andern in den Sack.
 334) Niemand hat länger Friede, als seine Nachbarn wollen.
 335) Niemand kann Friede haben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.
 336) Ungerechter Friede ist besser als gerechter Krieg.
 337) Die Welt soll friedlich leben.
 338) Wer ausschlägt, bricht den Frieden.
 339) Wer mich angreift, den greif ich wieder.
 340) Fechten ist keine Sünde.
 341) Fürstensehde hat Sinn.
 342) Krieg bringt Fried.
 343) Ein Krieg ist köstlich gut, der auf den Frieden bringt,
 Ein Fried' ist schändlich arg, der neues Kriegen bringt.
 344) Stillstand ist kein Friedensband.
 345) Ein Schwert hält das andere in der Scheide.
 346) Weisheit übertrifft Gewalt und Macht.
 347) Was der Löwe nicht kann, kann der Fuchs.
 348) Wo die Löwenhaut nicht ausreicht, knüpft man den Fuchsbalg an.
 349) Die Feder regiert das Schwert.
 350) Die Schreibfeder muß Kaiserin bleiben.
 351) Des Volkes Stimme ist Gottes Stimme.
 352) Was du nicht willst, daß überheb auch einen Andern.
 353) Bleib' du bei dem Deinen
 Und laß mich bei dem Meinen.
 354) Wer Andern nicht Recht gönnen will, soll kein Recht genießen.

³³¹⁾ Braun 789. ³³²⁾ Rechtsfp. 251. v. „Welcher ist stark, der stoßt den andern inn sack“. ³³³⁾ Braun 2456. ³³⁴⁾ Frand I 126: „Es hat keiner lenger frid denn sine nachpuren wöllend“. Gudm. 91: „Enginn hefir lengr fridh, enn hanns nabui vill.“ ³³⁵⁾ Simr. 2789. Braun 556. ³³⁶⁾ Braun 557. ³³⁷⁾ Anpr. Borr.: „beo werlt sof friedleich leben“. ³³⁸⁾ Simr. 2793. ³³⁹⁾ Wander 89. 10. ³⁴⁰⁾ Wagenfuhr 36: „fechten ist nit sünd“. ³⁴¹⁾ Bodm. 279: „Fürsten Fede .. hette ein Sinn“. ³⁴²⁾ Frand II 108 „krieg bringt frid“. ³⁴³⁾ v. Logau Sinngebichte B. VIII nro. 96. Wackernagel Buch der Sinnsprüche 65, 333. ³⁴⁴⁾ Pift. X 41 (1006). ³⁴⁵⁾ Frand II 46: „ein schwärt behalt das ander in der scheid“. I 146; Pütter I 128. ³⁴⁶⁾ Wagenfuhr I. v. ³⁴⁷⁾ Simr. 6609. Braun 2391. ³⁴⁸⁾ Simr. 6610. ³⁴⁹⁾ Frand II 150: „die fäder regiert das Schwert“. ³⁵⁰⁾ Henisch 1034. 37. ³⁵¹⁾ Klob. 125 Harreb. II 304. Braun 4822. Simr. 11023. ³⁵²⁾ Kling. 5 a. 2: „Was du nicht willst, das überheb einen andern auch“. ³⁵³⁾ Angelf. 408: „beo the be thinum and laet me be minum“. ³⁵⁴⁾ Gudm. 279: „Sá ei vill aðhrum laga unna, skal ei laga njóta“.

- 355) Wie man uns hält, halten wir wieder.
 356) Wie du mir,
 So ich dir.
 357) Wo man uns Nichts nimmt, wollen wir auch Nichts nehmen.
 358) Haust du meinen Juden, hau ich deinen Juden.
 359) Wer nicht mit mir ist, der ist wieder mich.
 360) Wer nicht wider uns ist, der ist für uns.
 361) Meines Feindes Freund ist mein Feind nicht.
 362) Neutral will auf Eiern gehen und keines zerbrechen.
 363) Der Neutrale wird von Oben begossen und von unten gefengt.
 364) Freies Schiff, freies Gut.
 365) Unfreies Schiff, unfreies Gut.
 366) Frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut.
 367) Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut.
 368) Befreundete Flagge erhält feindliche Ladung.
 369) Die Flagge deckt die Waare.
 370) Boten und Ambassaden sind aller Orten frei.
 371) Wer sich nicht wehrt,
 Den man nicht ehrt.

Ueber den selbständigen Staaten steht keine überlegene Macht, die als Richter mit Zwangsrechten angerufen werden könnte; der Verletzte kann sich nur helfen, solange der verletzende Theil zugleich der schwächere ist.

Es entscheidet also lediglich das Maß der Stärke, denn das bessere Recht auf Seiten des Schwächeren ist für den Mächtigeren kein Hinderniß, ihn doch in den Sack zu stecken (329, 333):

„Wer oben sitzt, der läßt sich grüßen
 Und tritt die Untersten mit Füßen,

³⁵⁵⁾ Graubünden 15, 3: „wie man uns halt, so wollen wir sie auch halten“. Schwyz 38, 55; 77. ³⁵⁶⁾ Braun 2719. ³⁵⁷⁾ Mohr 33: „wo man uns nichts nimbt sollen wir auch nichts nemmen“. ³⁵⁸⁾ Simr. 5272. ³⁵⁹⁾ Braun 2720. ³⁶⁰⁾ Genisch 1313, 19. ³⁶¹⁾ Mündlich. ³⁶²⁾ Braun 3026. ³⁶³⁾ Braun 3027. ³⁶⁴⁾ Europäische Annalen Stück X S. 69. ³⁶⁵⁾ Europ. Ann. St. X S. 69. Harreb. II 252. ³⁶⁶⁾ Klüber § 301 (356). ³⁶⁷⁾ Corn. van Bynkershoek quaestionum juris publici liber I, 18; B. S. Rau, Grundsätze des Völkerrechts, Hamburg 1802 § 175, 190. ³⁶⁸⁾ J. W. Schlegel über die Visitation der neutralen Schiffe, Kopenhagen 1800 S. 53. ³⁶⁹⁾ Berliner Monatschrift vom November 1802 S. 338; v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des europäischen Völkerrechts, Göttingen 1800 I 236 u. 284. ³⁷⁰⁾ Harreb. I 14: „Boden en ambassaden zijn op alle plaatsen vrij“. Genisch 63. 470, 53. ³⁷¹⁾ Klüber § 247 (292)

Der Stärkſt hat allenthalben Recht,
 Der Schwächre iſt geplagter Knecht,
 Wer mächtig iſt, der wird vermessen,
 Und große Fiſche die kleinen freſſen.^{a)}

Und doch iſt der Menſch für die Geſellſchaft geſchaffen, die Thiere ertragen ſie nicht, da ſie als gegenseitige Feinde geboren werden und der Tod des einen dem andern das Leben erhält.^{b)} Die Geſellſchaft beruht in Achtung der Menſchenwürde und bezweckt den Frieden, denn „das natürliche Recht verlangt von vernünftigen Weſen, daß ſie ohne Streit verkehren und ruhig nebeneinander wohnen.“^{c)} (336, 337)

Dennoch gehört der Weltfriede noch immer zu den unerfüllten Wünſchen: Im Völkergewalt entscheidet die Macht, dieſe bemißt ſich einzig nach dem Erfolge und letzterer iſt Sache des Verſuches; noch ſo viele Niederlagen bewirken keine Rechtskraft.

Irriſche Anſichten und Leidenschaften aller Art reizen gelegentlich zum Verſuche, ein Staat wird verletzt und damit wider Willen in den Unfrieden gezogen. (334, 335) „Wer für ſich aus eigenem Durſt und eigener Gier den Krieg ſucht, handelt wider Gott und Recht (338), dagegen iſt es Recht und Pflicht der höchſten Obrigkeit, Schutz- und Strafamt zugleich auszuüben, alſo die Böſen und Unruhigen zu züchtigen zur Rettung der Stillen und Frommen und zur Erhaltung des gemeinen Nutzens, damit ſie Gottes Schwert nicht vergebens trage“. (339)

Die Staatsgewalt muß Unrecht ferne halten, es iſt daher unbillig, ſtets Den für den Friedensbrecher zu halten, der zuerſt vom Leber zieht, auch wenn der Gegentheil um jeden Preis angegriffen ſein wollte (338), denn Nothwehr iſt nicht erſt gegeben, wenn der Gegner abſeuerte, ſondern ſchon, wenn er anlegt; erſteren Falles kann ſie unnütz oder ſogar unmöglich ſein.

Man zücht das Schwert nicht bloß durch den Henker über den einzelnen Verbrecher, ſondern zumeiſt im Kriege wider den abgeſagten Feind und den böſen unruhigen Nachbar; alſo iſt der Fürſten Fechten keine Sünde (340, 341), ſondern Pflicht, denn nur Krieg bringt Sieg und Fried.^{d)}

Gebrauchte man das Schwert nicht, ſo wäre der gemeine Haufen ſo leicht nicht vom Böſen abzubringen; ganze Völker ſind unruhiger als andere und ob man gleich fromme Leute hineinsäete, gingen doch nur Schälke auf, die wie unvernünftige Wald-Thiere wüthten und durch ihre unerträglichen

a) Piſt. VIII 52 (741). b) es gibt geſellige Thiere, aber ihr Beiſammenſein iſt bloß ein natürlicher Verein, keine menſchliche (ſittlich rechtliche) Geſellſchaft.
 c) Rechtsſp. 223. v. d) Wagenfuhr 36.

Laster alle Welt verderben. Daran sind diejenigen Schuld, die das Schwert nicht ziehen“;^{a)} freilich: „Wer ein rostiges Schwert hat, der muß es stecken lassen“.^{b)}

Nur die Gewißheit, daß die Schwerter nicht angenietet sind, sondern sofort wider den Störer losblitzen, also die aus dem ungewissen Ausgang des Streits fließende gegenseitige Furcht erhält den Frieden. (345) Dieser richtige Satz wurde im vorigen Jahrhundert zu der namentlich im Einzelnen abenteuerlichen Lehre vom europäischen Gleichgewichte ausgesponnen,^{c)} ein Wort, das schon deshalb wie zum Mißbrauch geschaffen ist, weil es keine hinlänglich bestimmte Vorstellung aufkommen läßt und schließlich doch nur bedeutet, ein Schwert halte das andre in der Scheide.

Das wahre Gleichgewicht ist ein auf Achtung der Menschenwürde und der Volksbedürfnisse ruhender Friede für Erhaltung der Rechte eines Jeden und der Ruhe Aller.^{d)}

Man erkannte frühe, daß die Menge der Truppen allein nicht entscheide; sehr kleine Staaten wahrten schon ihre Selbständigkeit, indeß große Reiche zu Grunde gingen. Sie verdankten ihren Bestand entweder dem gleichartigen Vortheile oder der Eifersucht der Großmächte; viele Kriege unterblieben, weil der eine Theil auf überlegene Verbündete hoffen durfte: „Bündniß macht die Schwachen stark“.^{e)}

Staatsweisheit übertrifft alles Kriegszeug (346, 348); alle Waffen dienen der Fieber und selbst der Mächtigste verschmäh't es nicht, sich die öffentliche Meinung als Verbündeten zu gewinnen:

„Den Feind schlägt man eher mit Rath,
Als mit That“.^{f)}

Leider wird dabei nicht immer das Verfahren eines aufrichtigen Mannes beobachtet, vielmehr ebenso oft das eines Taschenspielers, der durch seine Gehilfen den Zuschauern Sand in die Augen streuen läßt: Man schlägt los, wo man sich sicher glaubt, und betrügt, wo man Schläge fürchtet und knüpft den Fuchsbalg an, wenn die Löwenhaut nicht reicht.

Die Ueberlistung des Gegners ist zwar zulässig, weil wirklich nicht abzusehen ist, warum der Staat, dem neben seinen Truppen auch geistige Mächte zu Gebote stehen, nur erstere ins Gefecht schicken sollte, aber eine

a) Rechtsfp. 224; die Theilung Polens wurde nach vorstehenden Entscheidungsgründen ausgesprochen. b) Schambach 43, 77: „wer ein rustig swert hat, dei maut et stiken laten“. c) L. M. Kahl, dissertatio de trutina Europae, praecipua belli et pacis norma, Göttingen 1744; J. G. Neureuter dissertatio de justis aequilibrü finibus, Moy 1746. d) Klüber, Acten des Wiener Congresses VII 50. e) Simr. 1400. f) Simr. 2359.

ehrlose List kann ihrem Urheber mehr schaden, als ein Verbündeter auf der gegnerischen Seite, namentlich seitdem die öffentliche Meinung sich die Anerkennung als erste Großmacht erworben hat. (351) Die sichersten und unübertrefflichsten Staatskünste sind Freiheit im Innern, Friede nach Außen und Redlichkeit überall: Nichts ist nütze, es sei denn ehrlich (I 32 S. 2), also:

Behaupte das Deine,
Gib Jedem das Seine
Und Unrecht verneine.^{a)}

Darüber ist nicht nur die Schule längst einig, dies versichern auch Jene, welche nach entgegengesetzten Grundsätzen handeln: „Niemand ist so ungerecht, daß es ihm nicht unbillig dünkte, wenn man ihm Unrecht thut“.^{b)}

„Locher und Lügner, Rasser und Räuber haben Gottes Zorn“.^{c)}

Man hat schon das ganze Völkerrecht auf den Satz gebaut: „Was du nicht willst, daß überheb auch den Andern, also:

Bleib' du bei dem Deinen

Und laß mich bei dem Meinen“^{d)} (352, 353),

was ein Gleichgewicht im hier vertretenen Sinne herbeiführen müßte, aber überall Gegenseitigkeit zur unerläßlichen Bedingung gemacht. (354, 356)

Selbst feierlich abgeschlossene völkerrechtliche Verträge hören auf, für den einen Theil verbindend zu wirken, wenn der andre die Erfüllung treulos verweigert; schon Geleistetes kann zurückverlangt werden.^{e)}

In Folge des Grundsatzes der Gegenseitigkeit wird den Angehörigen eines fremden Staates entsprechende Rechtshilfe regelmäßig nur dann gewährt, wenn die diesseitigen im fremden Staate gleichmäßig zugelassen werden. Die Ausnahmsgesetze, welche ein Land zum Nachtheil der Angehörigen eines andern in Vollzug setzt, werden von diesem mit Gleichem erwidert, aber meist auch die Begünstigungen, weshalb Nachsteuer und Abschöpfungsgelder wegfallen, wenn da, wohin das Vermögen verbracht werden soll, in ähnlichen Fällen bezüglich der diesseitigen Staatsangehörigen das Nämlche beobachtet wird. (357, 358)

Selbst Rechtsverletzungen Einzelner werden in gleicher Weise vergolten, wofern der Staat die Genugthuung verweigert, was indeß häufig zum offenen Kriege führt.

a) Wander 295. b) Lünig I 378. c) Angelf. 274. 7: „Liceteras and leógeras, ryperas and reáferas Godes gramán habban“. d) z. B. J. A. H. Reimarus, le commerce, Amsterdam und Paris 1808. Grundsatz der Nichteinmischung, der aber nur in inneren Fragen unter allen Umständen festgehalten werden kann. e) v. Romp neue Literatur des Völkerrechts, Berlin 1817 § 251, nicht so im Privatrechte.

Von entschiedener Wichtigkeit sind für das Völkerrecht die Verhältnisse der Neutralität: An und für sich, ohne desfallige Verträge ist kein Staat verpflichtet im Kriegsfalle einer der streitenden Parteien beizustehen (353); die Parteilosigkeit des dritten und selbst der Umstand, daß dieser Dritte mit einem der Kriegführenden in befreundeten Verhältnissen steht, gibt dem andern kein Recht, auch diesen zu befehlen; der Satz: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich“, wird rechtlich nicht anerkannt. (359, 361)

Aber die Neutralität kann den Nichthandelnden um die öffentliche Meinung und in der Stunde der Gefahr um einen außerdem gewissen Verbündeten bringen. (362, 363)

Die kriegführenden Mächte sind schuldig, das neutrale Gebiet zu achten, also auch neutrale Schiffe, da sie als ein beweglicher Theil des Staatsgebietes zu betrachten sind.

In offener See sollte daher, soferne nicht Zufuhr von Kriegsbedarf zu befürchten steht, keiner kriegführenden Macht die Besichtigung eines neutralen Schiffes, die Wegnahme feindlicher Güter oder gar des Schiffes selbst wegen darin befindlicher feindlicher Güter gestattet sein. (364) Auch sollte eine kriegführende Macht neutrale Güter auf feindlichem Schiffe achten.

Aber diese Grundsätze des natürlichen Völkerrechts wurden nicht immer befolgt; bis in die erste Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts galt fast allenthalben der Grundsatz, daß feindliches Eigenthum in neutralen Schiffen verfallen sei, neutrales in feindlichen Schiffen aber frei. (367)

Von da ab wird in der großen Mehrzahl der Verträge bedungen, neutrale Schiffe sollten feindliches Eigenthum mit Ausnahme von Kriegsgeräth frei verführen können, dagegen neutrales Eigenthum auf feindlichem Schiffe mit diesem weggenommen werden dürfen (366), das heißt, daß befreundete oder doch neutrale Flagge jede Waare, außer Kriegsbedarf vor der Wegnahme schützen.*) (368, 369)

Endlich hat die Völkersitte von je auf die Gesandten für heilig und unverleßlich gehalten (370); die neuere europäische Völkersitte ist noch menschlicher geworden. Sogar die bei dem feindlichen Kriegsheere befindlichen, zum Wehrstande nicht gehörigen Personen werden nach dem Sprichworte:

„Wer sich nicht wehrt,

Den man nicht ehrt“ (371),

wider ihren Willen der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen, nur diejenigen Personen, welche zum Wehrstande des Feindes gehören, sind unmittelbarer Gegenstand feindlicher Gewaltthätigkeit.^{b)}

a) Klüber § 299—303 und die dort Angeführten; Pariservertrag von 1856 nach dem Krimkrieg. b) Klüber § 247 u. 248 (292).